

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 40. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 10. Mai 2021 im Turnsaal der
Polytechnischen Schule Ottensheim

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Füreder

ÖVP

1. Vizebürgermeister DI Klaus Hagenauer

Pro O

2. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

Otto Kriegisch

Pro O

Maria Ehmman

Pro O

Moritz Hagenauer MSc

ÖVP

Franz Bauer

SPÖ

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink

Pro O

DI Florian Gollner

Pro O

Anton Zauner

Pro O

Josef Pointner

Pro O

Johannes Kornfellner

Pro O

Dr. Karin Schuster

Pro O

Manuela Wolfmayr

Pro O

Stefan Weinberger

Pro O

| | |
|-----------------------|-----|
| Günter Aiglsperger | ÖVP |
| DI Erwin Nadschläger | ÖVP |
| Martin Füreder | ÖVP |
| Manuel Wasicek | ÖVP |
| Stefan Lehner | ÖVP |
| Norbert Moser | ÖVP |
| Ingrid Fiederhell | ÖVP |
| Gabriele Plakolm-Zepf | SPÖ |
| Rudolf Schober | SPÖ |
| Roland Denkmaier | FPÖ |

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

| | |
|--------------------|-------|
| Klaus Anselm | Pro O |
| Georg Fiederhell | ÖVP |
| Renate Meindl | ÖVP |
| Helmut Perndorfer | SPÖ |
| Rosemarie Reinhart | FPÖ |

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

| | |
|-------------------------------|-------|
| Uli Gruber | Pro O |
| Thomas Holzinger ab 19:40 Uhr | ÖVP |
| Dr. Peter Riedelsberger | ÖVP |
| Wolfgang Windhager | SPÖ |
| Christine Wolkerstorfer | FPÖ |

Unentschuldigt gefehlt hat:

| | |
|----|--|
| -- | |
|----|--|

Bürgermeister Franz Füreder begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Er eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 39. Sitzung des Gemeinderates vom 22. März 2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GV Moritz z Hagenauer MSc

Fraktion pro O: GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster

Fraktion SPÖ: GV Franz Bauer

Fraktion FPÖ: GR Roland Denkmaier

Aufgrund der Covid19-Pandemie wird um Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gebeten:

Die Sitzordnung wurde derart gestaltet, dass die Einhaltung des Mindestabstandes (2 m) gewährleistet werden kann. Es ist jedenfalls auf direkten Körperkontakt (z. B. Händeschütteln) zu verzichten, ebenso auf die Weitergabe von Schreibutensilien oder Getränken. Das Tragen einer Mund-/Nasenschutzmaske mit FFP2-Standard und die Verwendung des bereitgestellten Desinfektionsmittels ist verpflichtend.

Der Bürgermeister merkt an, dass GV Otto Kriegisch von seiner Maskenpflicht befreit ist, da er ein entsprechendes ärztliches Attest vorweisen kann.

Aufgrund einer Einwendung von Ing. Wilfried Pecherstorfer ist über folgende Protokolländerung bezüglich seiner Wortmeldung zu TOP 15 (Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/01 „Carport Linzer Straße-Feldstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. 229, 230/1, KG Oberottensheim – Einleitung) abzustimmen:

Ing. Wilfried Pecherstorfer begehrt folgende Korrektur bzw. Ergänzung seiner Wortmeldung zu TOP 15:

„E-GR Ing. Wilfried Pecherstorfer merkt an, dass im Amtsvortrag bei den „Bad Ischler“ Erkenntnissen zur nachträglichen Sanierung durch Bebauungsplanänderung 1 wichtiger Punkt der Umfeldbetrachtung fehlt und es dafür in der näheren Umgebung 8 Fälle gibt, die einen Abstand von 0, 20 cm und bis 80 cm zur Straßengrundgrenze aufweisen! Ein Argument in der Diskussion ist vom Ortsplaner gewesen, dass der Bebauungsplan dem Projekt der Bauwerber entspricht. Als das besprochen wurde, sind im Plan 2 m kotiert gewesen, das damals bestehende Carport stand aber wesentlich näher an der Straßengrundgrenze (1,20 m). Der Bauwerber habe von der Gemeinde zum Entwurf nicht die richtige Auskunft auf Grund der Carportrichtlinie erhalten.

Allen Oberösterreichern werden Nebengebäude und Carports nach OÖ. BauO und OÖ. BauTG mit Bauanzeigen (bis 35 m²) bzw. Baubewilligungen (über 35 m²) genehmigt, nur die Ottensheimer müssen Bebauungspläne lt. Carportrichtlinie vom Ortsplaner erstellen lassen!“

Diese Wortmeldung ersetzt die protokollierte Wortmeldung:

GR Ing. Wilfried Pecherstorfer merkt an, dass es in der näheren Umgebung 8 Fälle gibt, die einen Abstand von 0 bis 20cm zur Grundgrenze aufweisen. Ein Argument in der Diskussion ist gewesen, dass die Ausführung des Carports nicht dem eingereichten Projekt entspricht. Als das besprochen wurde, sind im Plan 2 m kopiert gewesen, das damals bestehende Carport stand wesentlich näher an der Grundgrenze (1,20 m). Der Bauwerber habe nicht die richtige Auskunft zum Entwurf erhalten.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Korrektur der Verhandlungsschrift bezüglich der Wortmeldung von E-GR Ing. Wilfried Pecherstorfer zu TOP 15 wird die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Florian Gollner, Otto Kriegisch, Uli Gruber und Josef Pointner. Diese enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 25 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

Thomas Holzinger war zum Zeitpunkt der Abstimmung noch nicht anwesend.

TAGESORDNUNG

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Bericht Auftragsvergaben - Projekt „Neubau Kinderbetreuungseinrichtung“
3. Zuerkennung von Vereinssubventionen
 - a) WSV – Jahres- und Nachwuchsförderung 2021, Förderung EUROW Kleinboote 2021
 - b) TSV – Jahresförderung 2021
 - c) Musikverein Ottensheim – Jahresförderung 2021
 - d) Familienakademie Mühlviertel EKIZ „Bunter Floh“ – Jahresförderung 2021
4. Hochwasserschutz Ottensheim – Auftragsvergabe architektonische Planung Donaulände
5. Erneuerung Wasserleitung Innerer Graben – Auftragsvergabe Bauarbeiten
6. Errichtung Gehsteig entlang der Westseite der Hambergstraße – Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags
7. Prüfbericht der 35. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 12.04.2021
8. 1. Nachtragsvoranschlag 2021 - Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
9. Bebauungsplanänderung Nr. 18.4 „Gartenstraße 6+8“ im Bereich der Grundstücke Nr. 453/7 (Teilfl.), 456/4 (Teilfl.), 456/6, 456/7, KG Oberottensheim – Einleitung
10. Bebauungsplanänderung Nr. 32.6 „Kirschenweg 38“ im Bereich der Grundstücke Nr. 1022/4 (Teilfl.), 316/64, 316/65, 316/66, KG Oberottensheim – Einleitung
11. Bebauungsplanänderung Nr. 01/12/02 „Ludlgasse 5“ im Bereich der Grundstücke Nr. .26 und 1019/3 (Teilfl.), beide KG Oberottensheim –Einleitung
12. Befreiung von Familien aus den Flüchtlingslagern in Griechenland oder Bosnien – Resolution
13. Antrag SPÖ auf Errichtung eines „Regenbogenschutzweges“
14. Antrag SPÖ auf Änderung der Abfallgebührenordnung
15. Allfälliges

Vor Eingang in die Tagesordnung ist über folgenden, vom Bürgermeister eingebrachten Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 OÖ. GemO betreffend „Selbsttesten unter Aufsicht über Gemeinden“ abzustimmen.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2021 teilte das Amt der OÖ Landesregierung mit, dass entsprechend den bis dato bekannten Öffnungsplänen der Bundesregierung spätestens ab 19. Mai 2021 viele Aktivitäten für die Bürgerinnen und Bürger nur unter der Voraussetzung möglich sein werden, dass sie einen negativen Antigentest nachweisen können, der nicht älter als 24 Stunden (als Selbsttest mit digitaler Lösung) oder 48 Stunden (in der Teststraße oder unter Aufsicht selbst abgenommen) sein darf.

Der Bedarf an Testmöglichkeiten wird dadurch neuerlich ansteigen. Das Land Oberösterreich arbeitet seit längerem an verschiedenen Möglichkeiten, die nötigen Kapazitäten anbieten zu können und nutzt auch jede Möglichkeit der nochmaligen Steigerung der Effizienz an den über 100 Teststationen des Landes. Auch das Selbsttesten wird digital umgesetzt werden. Wir gehen allerdings davon aus, dass diese Möglichkeit von Menschen, die technisch nicht so geübt sind, davon nicht oder nur wenig Gebrauch machen werden. Daher müssen jedenfalls Alternativen angeboten werden.

Eine vor allem wohnortnahe Alternative für den Erhalt eines Antigentests ist die neue Variante des „Selbsttestens unter Aufsicht“. Diese Variante ist bereits in Gemeinden in der Steiermark und Vorarlberg im Einsatz und wird in Oberösterreich seit beinahe 2 Wochen in Traunkirchen pilotmäßig mit Erfolg getestet. Dabei wird die entsprechende Ausrüstung (Testkits, Schutzausrüstung, ...) an die Gemeinde ausgeliefert. Die testwilligen Bürgerinnen und Bürger werden bei der Teststation der Gemeinde in das bereits bekannte System der Fa. World Direct, das vom Bund zur Verfügung gestellt wird, eingemeldet.

Die Durchführung des Selbsttests erfolgt im Beisein einer/eines Gemeindebediensteten, die/der die Durchführung der Testung beaufsichtigt, die Befundung übernimmt und anschließend die Dateneingabe durchführt. Die Verständigung der Getesteten erfolgt automatisiert durch SMS und/oder E-Mail.

Im Sinne einer möglichst einfachen, zugleich rechtlich gesicherten Durchführung von Selbsttests soll die Marktgemeinde Ottensheim es auf freiwilliger Basis übernehmen, dass diese unter Aufsicht von Mitarbeitern der Marktgemeinde Ottensheim durchgeführt werden. Der jeweilige Mitarbeiter der Gemeinde wird das Ergebnis in das entsprechend vorbereitete elektronische System einpflegen. Unter Beachtung der geltenden dienstrechtlichen Vorgaben obliegt dem Bürgermeister die Organisation der Durchführung dieser Selbsttestmöglichkeit, wobei er die entsprechenden insb. gesundheitsbehördlichen Vorgaben zu beachten hat.

Die Abrechnung der Kosten - insbesondere die Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen der Gemeindebediensteten - erfolgt über das COVID-19-Zweckzuschussgesetz. Es werden die bereits bekannten Leistungen refundiert. Die Abrechnung der anfallenden Kosten einschließlich eventueller Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen der Gemeindebediensteten oder eines allfällig für die Aufsicht mittels Werkvertrag angestellten Bediensteten erfolgt über das COVID-19-Zweckzuschussgesetz.

Damit die Marktgemeinde Ottensheim diese Möglichkeit der Unterstützung zur Durchführung von Selbsttest im Rahmen der gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auf freiwilliger Basis anbieten kann, ist ein Beschluss des Gemeinderates notwendig.

Der Vorsitzende ersucht um Zustimmung zur Dringlichkeit.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, der Gemeinderat beschließe:

„Dem vorliegenden Antrag „Selbsttesten unter Aufsicht über Gemeinden“ wird die Dringlichkeit zuerkannt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Stefan Weinberger und Josef Pointner. Gegen den Antrag stimmt Stefan Weinberger, Josef Pointner enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 27 ja-Stimmen, einer Nein Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

Thomas Holzinger war zum Zeitpunkt der Abstimmung noch nicht anwesend.

Der Antrag wird vor „Allfälliges“ (TOP 15) behandelt.

Berichte des Bürgermeisters

a) Aktion der Region uwe: „GEHmeindeRADsitzung“

Bereit für etwas Neues? Mit klarem Kopf Entscheidungen treffen, dem Wohlbefinden etwas Gutes tun und der Hektik im Alltag kurz entfliehen? Probier's amoi! Wir wissen, aller Anfang ist schwer und gerade deswegen wollen wir mit gutem Beispiel vorangehen. Soll unsere Gemeinde an der Aktion GEHmeindeRADsitzung teilnehmen?



**GEH
meinde
RAD
sitzung**

**Fit und aktiv
zur nächsten Sitzung**

**FahrRad
BERATUNG
Oberösterreich**

www.fahrradberatung.at

Liebe BürgermeisterInnen,
liebe Ausschussobleute,

laden Sie Ihre Gemeinderats- und Ausschussmitglieder ein, zur nächsten Sitzung mit dem Rad oder zu Fuß zu kommen.

Körperliche Bewegung steigert das Wohlbefinden, regt den Geist an und trägt dazu bei, dass Sitzungen produktiver und erfolgreicher verlaufen.

Teilnehmende Gemeinden können im Aktionszeitraum bis Mitte September eine hochwertige Radabstellanlage gewinnen, MandatärInnen ein schickes Fahrrad!

Wir unterstützen gerne und wünschen viel Erfolg für die Sitzung!
Das Team der FahrRad Beratung OÖ

ober
gäterreich

**Klimabündnis
Oberösterreich 30**

Anmeldung zur Teilnahme unter:
www.klimabuendnis.at/gehmeinderadsitzung

innovametalL
Part & Value for Growth



Der Bürgermeister regt an, die Aktion zu unterstützen. Gleichzeitig nimmt die Gemeinde an einem Gewinnspiel teil und kann z. B. einen Fahrradständer gewinnen.

b) Hochwasserschutzbesprechung am 10. Juni 2021 17:00, eingeladen ist der Gemeindevorstand

Es geht bei der Besprechung um die weiteren Schritte bei der Planung bzw. um Grundabtretungen in Höflein und im Betriebsbaugelände. Weiters soll es um Ideen für den Bereich Niederottensheim / Bleicherbach gehen. Möglicherweise gibt es eine Kombilösung zwischen Rohrleitung und Rückhaltebecken.

c) Stellungnahme des Amtes der OÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz, zu den Einwendungen der Gemeinde zum Europaschutzgebiet

Die Stellungnahme der Marktgemeinde Ottensheim an das Land Oberösterreich vom 1. Februar 2021 wurde bereits im Protokoll der 39. Gemeinderatssitzung vom 22. März 2021 zitiert.

Die Erwiderung des Amtes der OÖ Landesregierung vom 22. April 2021 lautet folgendermaßen:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
N-2016-125229/121-Pin

Bearbeitet von: Mag. Karin Pindur
Tel: 0732 7720-11896
Fax: 0732 7720-211899
E-Mail: n.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Ottensheim
Marktplatz 7
4100 Ottensheim

Linz, 22.04.2021

Stellungnahme zu den Einwendungen der Marktgemeinde Ottensheim

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihre Einwendungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum geplanten Europaschutzgebiet „Eferdinger Becken“ wurden diese nochmals eingehend einer fachlichen Überprüfung unterzogen. Dabei hat sich folgendes ergeben:

Was die kritisierte Gebietsabgrenzung anlangt, so erfolgte die Ausweisung dieses Gebietes im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens im Jahr 2013. Es wurde darin für das „Eferdinger Becken“ eine Gebietsmeldung gefordert, um Flächen des Lebensraumtypes 91F0 (Hartholzau) sowie für weitere Tierarten (Juchtenkäfer, Kammmolch, Frauenerfling, Mopsfledermaus sowie die für Oberösterreich generell geforderten Arten Wimperfledermaus und Donaukaulbarsch) in das Netzwerk Natura 2000 einzubeziehen. Die Gebietsabgrenzung erfolgte 2014 mit Fokus auf die nachgeforderten Schutzgüter nach einer Erstkartierung in einem etwa 3 000 ha großen Erhebungsraum. Die Vorkommen des Juchtenkäfers in den Ottensheimer Streuobstwiesen sind seit langem bekannt und wurden daher diese Flächen ebenfalls in dieses Gebiet einbezogen.

Nach erfolgter Nominierung wurde in weiterer Folge eine detaillierte Biotopkartierung in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführt, einzelne Nacherhebungen auch noch 2017 und 2018. Diese Kartierungen sind die Basis für die Abgrenzung der Lebensraumtypen und somit für die in den Verordnungskarten dargestellten Zonen.

Das Vorkommen des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland- Mähwiesen wurde durch die Biotopkartierung bestätigt. Selbst wenn das Gebiet „Eferdinger Becken“ nicht primär zum Erhalt dieses Lebensraumtyps ausgewiesen wurde, sind seine Vorkommen innerhalb des Gebiets jedenfalls zu dokumentieren und in weiterer Folge zu erhalten. Dies ist auch vor dem Hintergrund des schlechten Erhaltungszustands des Lebensraumtyps in der kontinentalen biographischen Region Österreichs und dem damit verbundenen Handlungsbedarfs zu sehen.

Dieser Lebensraumtyp und damit die Zone B 1 kann daher nicht aus der geplanten Verordnung gestrichen werden. Lediglich im Bereich eines Grundstücks wird noch eine Anpassung erfolgen.

Die Zone B 1 umfasst zu einem großen Teil Flächen, die derzeit im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet werden. Durch diese Vereinbarungen ist der Erhalt des Lebensraumtyps 6510 gewährleistet. Wie mehrfach im Rahmen von Fachausschüssen und anderen Veranstaltungen betont wurde, wird auch weiterhin der Vertragsnaturschutz auf Grund der gesetzlichen Vorgabe ein zentrales Element in der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen bleiben.

Was die grundsätzliche Ausweisung als Europaschutzgebiet anlangt, ist Oberösterreich verpflichtet, die Vorgaben der Europäischen Union, konkret die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie, umzusetzen und für die darin aufgelisteten Schutzgüter entsprechende Schutzgebiete auszuweisen. Die Schutzpflicht (Ausweisungspflicht als Europaschutzgebiet) besteht ex lege mit der objektiven Schutzwürdigkeit des fraglichen Gebiets (EuGH C-96/98). Bei der Auswahl der Schutzgebiete besteht für die Berücksichtigung wirtschaftlicher Erfordernisse kein Raum, so die einhellige Judikatur des EuGH.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass die auf Grund eines Vertragsverletzungsverfahrens notwendigen Nachnominierungen durch Organe der Europäischen Union überprüft wurden und erst danach die nominierten Flächen in die sogenannte Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurden.

Was Ihre Einwendungen zu § 4 Abs. 2 Z 3 lit c (richtig nunmehr lit. d) des Verordnungsentwurfs anlangt, so ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Regelung nur für die Flächen in Zone B 1 gilt und nicht auch für Flächen eines Betriebs außerhalb des geplanten Europaschutzgebietes. Darauf wurde im Zuge der diversen Fachausschüsse und Begehungen bereits mehrfach und sehr eindringlich hingewiesen.

Was die Forderung nach Ausgleich der Wert- und Ertragsminderung für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung anlangt, so ist auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 37 Oö. NSchG 2001 zu verweisen, die jedenfalls einzuhalten sind:

Hat eine Verordnung, mit der ein Gebiet zu einem Landschaftsschutzgebiet (§ 11), einem geschützten Landschaftsteil (§ 12), einem Europaschutzgebiet (§ 24) oder einem Naturschutzgebiet (§ 25) erklärt oder mit der ein Landschaftspflegeplan (§ 15 Abs. 2) erlassen wurde, eine erhebliche Ertragsminderung eines Grundstückes oder eine erhebliche Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung zur Folge, hat der Eigentümer gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn nicht durch eine vertragliche Vereinbarung (§ 35 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 7) oder anderweitig für eine Entschädigung vorgesorgt ist.

Verliert ein Grundstück durch eine der im Abs. 1 erwähnten Maßnahmen für den Eigentümer zur Gänze und auf Dauer seine wirtschaftliche Nutzbarkeit, ist es auf Verlangen des Eigentümers durch das Land einzulösen (§ 37 Abs. 2 leg.cit).

Der Anspruch auf Entschädigung bzw. Einlösung ist gemäß § 37 Abs. 3 Oö. NSchG 2001, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten der betreffenden Verordnung gemäß den §§ 11, 12 oder 25 bzw. binnen drei Jahren nach der Rechtskraft eines abweisenden Bescheides gemäß § 24 Abs. 3 bei der Landesregierung geltend zu machen.

Die Landesregierung hat gemäß § 37 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 über das Bestehen des Anspruches und gegebenenfalls über das Ausmaß der Entschädigung bzw. des Einlösungsbetrages nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen mit Bescheid zu entscheiden. Für die Ermittlung der Entschädigung bzw. des Einlösungsbetrages sind die §§ 4 bis 9 des Eisenbahn-Enteignungsentuschädigungsgesetzes (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2003 sinngemäß anzuwenden.

Im Zusammenhang mit der Forderung, dass die Kosten etwaiger naturschutzrechtlicher Verfahren nicht von den Eigentümern getragen werden können, wurde ebenfalls im Zuge der diversen Veranstaltungen, Faachausschüsse und Begehungen mehrfach auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, die jedenfalls einzuhalten sind.

Es wird daher erneut auf die Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001 verwiesen, wonach naturschutzbehördliche Bewilligungen für Maßnahmen in Europaschutzgebieten, die nicht gleichzeitig Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001 sind, von der Landesverwaltungsabgabe gemäß Tarifpost B XII Z 99 befreit sind. Dies betrifft jedoch nicht Gebühren gemäß dem Gebührengesetz des Bundes (frühere Stempelmarkengebühren).

Abschließend wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Betroffenen sehr ernst genommen und, sofern sie fachlich vertretbar waren, auch berücksichtigt wurden. Dies zeigt auch die Stellungnahme der Oö. Landwirtschaftskammer, die sich „ausdrücklich bei den Mitarbeitern der Naturschutzabteilung für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des

Seite 3

Verordnungsentwurfes bedanken möchte“. „Die Bedenken und Anliegen der Grundeigentümer wurden ernst genommen und wirklich geprüft. Insbesondere für den Bereich der Ottensheimer Streuobstwiesen konnten im Rahmen des Fachausschusses Kompromisse gefunden werden, die gemeinsam mit Vertragsnaturschutzmaßnahmen deren Bestand bestmöglich sichern können“, so die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Karin Pindur

d) Eingeschobener GV am Mo, 17.5., Di, 18.5. oder Do, 20.5.2021

Aufgrund einiger kurzfristig zu treffender Beschlüsse soll eine weitere Gemeindevorstandssitzung einberufen werden. Der Termin wird noch bekanntgegeben.

- e) Mitte Juni 2021 soll das Kick-Off-Meeting für die Projektstudie „Gemeindezentrum unter Berücksichtigung verschiedener Bedarfe“ stattfinden. Die Kerngruppe für diesen Prozess soll nicht mehr als 10 Personen umfassen. Daher ersuchen wir um Bekanntgabe je eines Vertreters / einer Vertreterin aus den Fraktionen und der Vereine (je ein/e Vertreter/in für die Sparten Musik bzw. Freizeit / Sport) bzw. der Kulturgenossenschaft bis spätestens 20. Mai 2021. Ein erstes Treffen dieser Kerngruppe zur Vorbesprechung soll am Dienstag, den **1. Juni 2021, um 19:00 Uhr** im Gemeindesaal stattfinden.

Die Einladung für den Kick-off Workshop Mitte Juni wird rechtzeitig an die Vertreter*innen der Organisationen versandt.

f) Eröffnung der Kinderbetreuungseinrichtung Feldstraße am 17. September 2021

Es findet eine feierliche Übergabe unter Mitwirkung der Pädagog*innen und der Kinder statt. Wir hoffen, dass alles zeitgerecht fertig wird. Derzeit ist damit zu rechnen.

g) Wahltag für die Landtags- / Gemeinderats- und Bürgermeister*innenwahlfixiert: 26. September 2021

Der Bürgermeister ruft alle Fraktionen zu einem fairen Wahlkampf auf.

h) Termine:

| Wochen- tag | Datum | Bezeichnung | Veranstaltungs- ort | Veranstalter |
|----------------|----------------|---|----------------------------|--|
| Mo | 17.05.2021 | Webvortrag: "Blackout - ein Stromausfall der alles verändert" | Online | Volkshochschule Ottensheim in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde |
| Fr - So | 21.-23.05.2021 | Alter Bauhof Eröffnungsfest | Alter Bauhof | OTTO Kulturgenossenschaft |
| Fr | 28.05.2021 | Ländervergleichskampf Kroatien, Italien, Österreich | Regattazentrum | WSV Ottensheim |
| Sa | 29.05.2021 | KOMA Konzert Wiesinger Sisters | Alter Bauhof / Rodlgelände | KV KOMA |
| Sa | 29.05.2021 | FEST.mitreden | Gemeindesaal | pro O. Liste für Ottensheim |
| Sa / So | 29./30.05.2021 | EUROW Internationale Ruderregatta Junioren, U23 | Regattazentrum | WSV Ottensheim |
| Di | 01.06.2021 | Treffen der Kerngruppe „Gemeindezentrum“ zur Vorbesprechung | Gemeindesaal | MGO |
| Sa | 05.06.2021 | KOMA Konzert Falb / Holub / Satzinger & Rojin | Alter Bauhof / Rodlgelände | KV KOMA |
| Do | 10.06.2021 | Webvortrag: "Kindersicherer Haushalt" | Online | Volkshochschule Ottensheim in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde |
| Fr | 11.06.2021 | Koma Konzert Andyman | Alter Bauhof / Rodlgelände | KV KOMA |
| Sa / So | 12./13.06.2021 | FrauenKunstHandwerksmarkt Ottensheim | Ortskern Ottensheim | VVLO Verein für Verschönerung und Lebensqualität ottensheim.at |
| Fr / Sa | 18./19.06.2021 | Sonnwendfeier 2021 mit #wirsindeinteildesganzen Platzkonzerte | Rodlgelände | |
| Fr / Sa | 25./26.06.2021 | Open Air Ottensheim | Rodlgelände | Open Air Ottensheim, |
| Sa / So | 26./27.06.2021 | 500 Jahre Pfarrkirche Ottensheim | Pfarrkirche Ottensheim | Kirche Ottensheim |

2. Bericht Auftragsvergaben - Projekt „Neubau Kinderbetreuungseinrichtung“

Der Bürgermeister führt aus, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit habe der Gemeinderat in seiner 33. Sitzung am 11. Mai 2020 für das Vorhaben „Neubau Kinderbetreuungsgebäude“ eine Übertragungsverordnung beschlossen. Entsprechend der Verordnungsbestimmungen ist dem Gemeinderat über die gefassten Beschlüsse zu berichten:

GV am 08.04.2021 – Auftragsvergaben:

| Auftragnehmer | Gewerk | Betrag brutto in € |
|--------------------------------------|-----------------------|--------------------|
| Firma Steiner Möbel GmbH | Möbeltischlerarbeiten | € 88.671,86 |
| Firma Steiner Möbel GmbH | Bewegliche Möblierung | € 105.344,29 |
| Firma SilberHolz Norbert Silber e.U. | Außenspielgeräte | € 39.390,62 |

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

3. Zuerkennung von Vereinssubventionen

a) WSV – Jahres- und Nachwuchsförderung 2021, Förderung EUROW Kleinboote 2021

b) TSV – Jahresförderung 2021

c) Musikverein Ottensheim – Jahresförderung 2021

d) Familienakademie Mühliertel EKIZ „Bunter Floh“ – Jahresförderung 2021

a) WSV – Jahres- und Nachwuchsförderung 2021, Förderung EUROW Kleinboote 2021

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer erläutert, der Wassersportverein Ottensheim, vertreten durch Dr. Christian Fuchshuber, habe die Marktgemeinde Ottensheim mit Schreiben vom 12.11.2020 um Zuerkennung von Förderungen ersucht:

- Jahresförderung in der Höhe von € 6.000,-
- Jahresförderung Jugend, Sektionen Kanu und Rudern in der Höhe von € 2.000,-
- EUROW 2021 in der Höhe von € 1.000,-
- EUROW Kleinboote 2021 in der Höhe von € 1.000,-

In den letzten Jahren wurden folgende Förderungen gewährt:

Jahresförderungen:

| | |
|-----------------|-----------------|
| 2020: € 4.000,- | 2016: € 4.000,- |
| 2019: € 4.000,- | 2015: € 4.000,- |
| 2018: € 3.000,- | 2014: € 3.000,- |
| 2017: € 3.000,- | 2013: € 3.000,- |

Jahresförderung Jugend, Sektionen Rudern und Kanu:

| | |
|--------------------------|------------------|
| 2020: je Sektion € 500,- | gesamt € 1.000,- |
| 2019: je Sektion € 500,- | gesamt € 1.000,- |

EUROW:

| | |
|---------------|----------------|
| 2020: € 500,- | 2017: € 500,- |
| 2019: € 500,- | 2016 : € 550,- |
| 2018: € 400,- | 2015: € 500,- |

Für die EUROW Kleinboote wurde in den Vorjahren keine Förderung beantragt.

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport sprach sich in seiner Sitzung vom 25.03.2021 einstimmig dafür aus, eine Gesamtförderung in der Höhe von € 6.500,- (Jahresförderung € 4.000,-, Jugendförderung € 1.500,-, EUROW + EUROW Kleinboote je € 500,-) zu gewähren.

Im Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2021 sind für diesen Zweck entsprechende Mittel vorgesehen.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

„Aufgrund der Ansuchen vom 12.11.2020 gewährt die Marktgemeinde Ottensheim dem Wassersportverein Ottensheim eine Jahresförderung in der Höhe von € 4.000,-, eine Jugendförderung in der Höhe von € 1.500,- und Förderungen für die EUROW und die EUROW Kleinboote in der Höhe von je € 500,-.

Die Flüssigmachung der Jahresförderung und der Förderungen für die EUROW + EUROW Kleinboote haben zu Lasten der VAP 1/269 000-777000, die Jugendförderung hat zu Lasten der VAP 1/380 000 – 729 100 zu erfolgen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel ist der Marktgemeinde Ottensheim bis spätestens 31.12.2021 durch Vorlage von Originalrechnungen entsprechend nachzuweisen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) TSV – Jahresförderung 2021

Der TSV Ottensheim, vertreten durch Ing. Bernhard Steiner, ersucht die Marktgemeinde Ottensheim mit Schreiben vom 2.12.2020 um Zuerkennung einer Jahresförderung für den TSV in der Höhe von € 9.000,- für den Trainings- und Spielbetrieb im Jahr 2021.

In den letzten Jahren wurden folgende Jahresförderungen gewährt:

| | |
|----------------|----------------|
| 2020 € 6.500,- | 2016 € 8.000,- |
| 2019 € 6.500,- | 2015 € 8.000,- |
| 2018 € 6.500,- | 2014 € 6.000,- |
| 2017 € 6.000,- | 2013 € 6.000,- |

Zusätzlich wurde in den Jahren 2019 eine Jugendförderung in der Höhe von € 1.100,- und 2020 von € 1.000,- gewährt.

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport sprach sich in seiner Sitzung vom 25.03.2021 einstimmig dafür aus, dem TSV Ottensheim eine Jahresförderung in der Höhe von € 6.500 und eine Jugendförderung in der Höhe von € 1.000 zu gewähren.

Im Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2021 sind für diesen Zweck entsprechende Mittel vorgesehen.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Ansuchens vom 22.12.2020 gewährt die Marktgemeinde Ottensheim dem Turn- und Sportverein Ottensheim eine Jahresförderung in der Höhe von € 6.500,- und eine Förderung aus dem Jugendtopf in der Höhe von € 1.000,-.

Die Flüssigmachung des Betrages der Jahresförderung hat zu Lasten der VAP 1/262 000-777000 und der Betrag der Jugendförderung hat zu Lasten der VAP 1/380 000 – 729100 zu erfolgen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel ist der Marktgemeinde Ottensheim bis spätestens 31.12.2021 durch Vorlage von Originalrechnungen entsprechend nachzuweisen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Musikverein Ottensheim – Jahresförderung 2021

Der Musikverein Ottensheim, vertreten durch Dipl. Ing. Bernhard Liedl, ersucht die Marktgemeinde Ottensheim mit Schreiben vom 31.12.2020 um Zuerkennung einer Jahresförderung in der Höhe von € 4.000,-- für laufende Aufwendungen wie z. B. der musikalischen Umrahmung von div. Festen, Begräbnissen und Feierlichkeiten, Umrahmung von Veranstaltungen und die dazu nötigen Proben, sowie die Trachtenerneuerung, Anschaffung von Notenmaterial und Reparaturen von Musikinstrumenten.

In den letzten Jahren wurden folgende Jahresförderungen gewährt:

| | |
|----------------|----------------|
| 2020 € 3.000,- | 2015 € 3.500,- |
| 2019 € 3.000,- | 2014 € 3.500,- |
| 2018 € 3.000,- | 2013 € 4.000,- |
| 2017 € 3.000,- | 2012 € 3.500,- |
| 2016 € 3.500,- | |

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport sprach sich in seiner Sitzung vom 25.03.2021 einstimmig dafür aus, dem Musikverein Ottensheim eine Jahresförderung in der Höhe von € 3.000,- zu gewähren.

Im Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2021 sind für diese Zwecke entsprechende Mittel vorgesehen.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Ansuchens vom 31.12.2020 gewährt die Marktgemeinde Ottensheim dem Musikverein Ottensheim eine Jahresförderung 2021 in der Höhe von € 3.000.

Die Flüssigmachung des Betrages hat zu Lasten der VAP 1/380 000-729 000 zu erfolgen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel ist der Marktgemeinde Ottensheim bis spätestens 31.12.2021 durch Vorlage von Originalrechnungen entsprechend nachzuweisen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Familienakademie Mühlviertel EKIZ „Bunter Floh“ – Jahresförderung 2021

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf führt aus, die Familienakademie Mühlviertel ersuche die Marktgemeinde Ottensheim mit Schreiben vom 22. September 2020 um Zuerkennung einer Subvention für das Eltern-Kind-Zentrum „Bunter Floh“ in der Höhe von € 15.000,- bzw. um neuerliche Einplanung der Gemeindebeiträge im Budgetvoranschlag.

Der Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung sprach sich in seiner Budgetsitzung im Oktober 2020 dafür aus, für das Eltern-Kind-Zentrum „Bunter Floh“ eine Subvention in der Höhe von € 15.000,- zu gewähren.

Auszahlung in den Vorjahren:

| Jahresförderung | Höhe der Auszahlung | Begründung |
|-----------------|---------------------|--------------------|
| 2012 | € 10.500 | |
| 2013 | € 11.500 | |
| 2014 | € 15.000 | starker Aufschwung |
| 2015 | € 15.000 | |
| 2016 | € 15.000 | |
| 2017 | € 15.000 | |
| 2018 | € 15.000 | |
| 2019 | € 15.000 | |
| 2020 | € 7.500 + € 7.500 | 2 Teilzahlungen |
| 2021 | € 15.000 | |

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Ansuchens vom 22. September 2020 gewährt die Marktgemeinde Ottensheim der Familienakademie Mühlviertel für das EKIZ „Bunter Floh“ eine Subvention in der Höhe von € 15.000,-.“

Die Flüssigmachung des Betrages hat zu Lasten der VAP 1/439000-757000 zu erfolgen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel ist der Marktgemeinde Ottensheim bis spätestens 31.12.2021 durch Vorlage von Originalrechnungen entsprechend nachzuweisen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und SPÖ. Die Mitglieder der Fraktion FPÖ enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

4. Hochwasserschutz Ottensheim – Auftragsvergabe architektonische Planung Donaulände

Bgm. Franz Füreder erklärt, für die Gestaltung der Hochwasserschutzmaßnahmen in Abhängigkeit der landschafts-gestalterischen, naturschutzrechtlichen und ortsbildpflegerischen Anforderungen für das Baulos Donaulände seien drei Architekturbüros im Rahmen der Direktvergabe zur Anbotlegung eingeladen worden.

In der Ausschreibung wurden folgende Zieldefinitionen und Maßnahmen festgelegt:

- Optisch harte Wirkung der Hochwasserschutzmauer möglichst verschwinden lassen
- Der Hochwasserschutzmauer eine Zusatzfunktion geben
- Die Donau als Fluss dem Ort näherbringen und „greifbar“ machen
- Verkehrslösungen schaffen
- Pflege und Wartung gewährleisten
- Die Konzentration liegt auf der Gestaltung des Hochwasserschutzbauwerks selbst, weiterführende Ideen können zusätzlich angeboten werden.

Leistungsumfang:

- Architektonische und freiraumplanerische Begleitplanung, Vorentwurf und Genehmigungsplanung
- Ausführungsplanung für die architektonische Gestaltung des HWS
- Kostenermittlungsgrundlage für den Anteil der Gestaltung des HWS
- Technische Oberleitung für die Gestaltung
- Künstlerische Oberleitung für die Gestaltung

Bis zum 30.11.2020 gingen folgende Angebote ein:

Dobrzanski, Landschaftsarchitektur, die-Grille.net, Eichthalstr. 11, 82377 Penzberg

Architektonische & landschaftsplanerische Gestaltung

| | |
|--|-------------------|
| Einreichung | € 11.500,- |
| Vorentwurf, Begleitplanung Einreichung, Genehmigungsplanung | |
| Ausführung | € 19.000,- |
| Ausführungsplanung, Kostenermittlungsgrundlage, künstlerische und technische Oberleitung | |
| Nebenkosten Büro | € 800,- |
| Vor Ort Besprechungen | € 2.250,- |
| Annahme 5 Stk. Halbtagesätze für Besprechungen lt. Erfordernis Inkl. Fahrtzeit und Spesen | |
| Summe gesamt netto | € 33.550,- |
| + 20% MwSt. | € 6.710,- |
| Summe gesamt brutto | € 40.260,- |

Architekt Jaksch, Ziviltechniker GmbH, Ottensheim

Architektonische & landschaftsplanerische Gestaltung

| | |
|--|-------------|
| Einreichung | € 37.040,- |
| Vorentwurf, Begleitplanung Einreichung, Genehmigungsplanung | |
| Ausführung | € 43.470,- |
| Ausführungsplanung, Kostenermittlungsgrundlage, künstlerische und technische Oberleitung | |
| Nebenkosten Büro 3% von 80.510,- | € 2.415,30 |
| Vor Ort Besprechungen | € 0,- |
| Annahme 5 Stk. Halbtagesätze für Besprechungen lt. Erfordernis Inkl. Fahrtzeit und Spesen | |
| Summe gesamt netto | € 82.925,30 |

| | |
|----------------------------|--------------------|
| + 20% MwSt. | € 16.585,06 |
| Summe gesamt brutto | € 99.510,36 |

Architekt DI Dr. techn. Karl Langer, staatl. befugter u. beeideter Ziviltechniker GmbH, Wien

Architektonische & landschaftsplanerische Gestaltung - Hochwasserschutz

| | |
|--|--------------------|
| Einreichung | € 35.950,- |
| Vorentwurf, Begleitplanung Einreichung, Genehmigungsplanung | |
| | |
| Ausführung | € 53.900,- |
| Ausführungsplanung, Kostenermittlungsgrundlage, künstlerische und technische Oberleitung | |
| | |
| Nebenkosten Büro | € 4.500,- |
| | |
| Vor Ort Besprechungen | € 4.800,- |
| Annahme 5 Stk. Halbtagesätze für Besprechungen lt. Erfordernis Inkl. Fahrtzeit und Spesen | |
| | |
| Summe gesamt netto | € 99.150,- |
| + 20% MwSt. | € 19.830,- |
| Summe gesamt brutto | € 118.980,- |

Architekt DI Dr. techn. Karl Langer, staatl. befugter u. beeideter Ziviltechniker GmbH, Wien

Architektonische & landschaftsplanerische Gestaltung - Donaupark

| | |
|--|------------|
| Einreichung | € 35.100,- |
| Vorentwurf, Begleitplanung Einreichung, Genehmigungsplanung | |
| | |
| Ausführung | € 52.650,- |
| Ausführungsplanung, Kostenermittlungsgrundlage, künstlerische und technische Oberleitung | |
| | |
| Nebenkosten Büro | € 4.350,- |
| | |
| Vor Ort Besprechungen | € 4.800,- |

| | |
|--|--------------------|
| Annahme 5 Stk. Halbtagesätze für Besprechungen lt. Erfordernis | |
| Inkl. Fahrtzeit und Spesen | |
| Summe gesamt netto | € 96.900,- |
| + 20% MwSt. | € 19.380,- |
| Summe gesamt brutto | € 116.280,- |

Für die Entscheidungsfindung wurde der Ortsbildbeirat gebeten, eine Bewertung der Planungen anzustellen. Dazu wurden die Planer eingeladen, ihre Arbeiten dem Ortsbildbeirat zu präsentieren.

Am 9. März 2021 fand am Marktgemeindeamt Ottensheim im Anschluss an einen Lokalausweis die Präsentation der Planungen statt unter Teilnahme des Ortsbildbeirates (OBR DI Roland Forster als vorsitzender Landesbeamter, Architekt DI Christoph Karl als Träger des Landeskulturpreises für Architektur und DI Hubert Brandmayr als Leiter des Bezirksbauamtes Linz), dem Bürgermeister, den beiden Vizebürgermeister/innen, dem GV Franz Bauer, dem Projektanten HWS DI Jörg Huber, der Bauamtsleiterin DI Anita Zenz und der Amtsleiterin Renate Gräf.

Zuerst stellt Arch. Langer sein Gestaltungskonzept vom Jänner 2021 vor. Da die unter „die-grille“ firmierenden Landschaftsarchitekten nicht zur Vorstellung erscheinen, übernimmt Dipl.-Ing. Huber die Vorstellung von deren „Ziele und Konzeptskizzen“. Im Anschluss daran erläutert Arch. Jaksch sein Projekt bis 16:30 Uhr

Es folgte im Kreis der Sitzungsteilnehmer die Würdigung der drei Planungen und am 08.04.2021 wurde folgender Befund samt Gutachten übermittelt:

die-grille, selbständige Landschaftsarchitekten, D-82377, Penzberg:

Das vorgelegte architektonische und freiraumplanerische Gestaltungskonzept der selbstständigen Landschaftsarchitekten „die-grille“ gliedert sich im Wesentlichen in zwei Teile.

Im ersten Teil werden neben historischen Aufnahmen von Ottensheim und fotografischer Feststellung der Bestandssituation mehrere Gestaltungsmöglichkeiten von Hochwasserschutzwänden aufgezeigt. Die angeführten Gestaltungsmöglichkeiten beziehen sich dabei im Wesentlichen auf Ausführungsvarianten von Oberflächen der Hochwasserschutzwände, Begrünungsmaßnahmen, bewussten Einsatz von Glaselementen für Blickverbindungen und verschiedene Sitzmöglichkeiten. Weiters wurden mehrere bereits umgesetzte Hochwasserschutzbauten wie z.B. Elisabethkai Salzburg und der Hochwasserschutz in Hallein dargestellt und erläutert.

Im zweiten Teil wurde auf den Hochwasserschutz Ottensheim eingegangen und ein skizzenhaftes Konzept ausgearbeitet. Dieses Konzept befasst sich im Wesentlichen mit dem Bereich des Fährplatzes, wobei dieser offensichtlich weitgehend erhalten bleiben soll. Die in diesem Bereich notwendigen Hochwasserschutzwände sollten als Sitzpodeste bzw. Sitzbänke genutzt werden. Notwendige Höhenunterschiede werden in den vorliegenden Skizzen überwiegend durch Rampen dargestellt. Im westlichen Bereich den Fährplatzes ist ein reduzierter Parkplatz mit mehreren umgebenden Bäumen dargestellt. Den Systemskizzen ist zu entnehmen, dass nach Osten verlaufend die Wege landseitig erhöht werden sollen, um die sichtbare Höhe der notwendigen Hochwasserschutzwand zu reduzieren. Uferseitig sind Sitzgelegenheiten in Form von langen Sitzbänken vorgesehen. Die Sportplatzstraße, die in diesem Bereich bestehenden Parkplätze und die Baumreihe sollten weitgehend erhalten werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das vorliegende freiraumplanerische Gestaltungskonzept lediglich grundsätzliche Überlegungen beinhaltet, jedoch wesentliche Teile der Zieldefinitionen und Maßnahmen des Auftraggebers fehlen. Insbesondere wurde der östliche Abschnitt des notwendigen Hochwasserschutzes nicht betrachtet und fehlen diesbezügliche Überlegungen gänzlich, welche jedoch von entscheidender Bedeutung wären.

Arch. Jaksch ZT-GmbH, 4100 Ottensheim:

Die Entwerfer zeigen vielfältige Ideen und Vorschläge, wie die Thematik des Hochwasserschutzes in ein Gesamtkonzept für die Uferlandschaft von Ottensheim eingebunden werden kann. Eine der zentralen Ideen, um die Uferpromenade autofrei gestalten zu können, ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen eine „Tiefgarage“ entlang des projektierten Hochwasserschutzes zu integrieren. Dazu wären jedoch nordseitig großflächige Aufschüttungen erforderlich, die teilweise auf Privatgrundstücken liegen.

Die architektonischen und ökologischen Überlegungen für die Gestaltung und Organisation des Uferbereiches sind phantasievoll und interessant, sie scheinen auch durchüberlegt zu sein. Die Vorschläge gehen über die eigentliche Aufgabenstellung hinaus, das eigentliche Thema des Hochwasserschutzes ist jedoch in Teilbereichen aus technischen und architektonischen Gründen nicht überzeugend gelöst. Der Entwurf wirkt etwas überladen.

Die Verwendung der Stahlstützen des Hochwasserdammes als bewachsene Pergola würde zu Problemen beim Aufstellen der Schutzwände führen und ist daher aus technischen Gründen abzulehnen. Es würde auch eine optische Barriere zwischen dem Donauufer und der Uferansicht der Altstadt von Ottensheim entstehen, die aus architektonischer Sicht vom Entscheidungsgremium abgelehnt wird.

Die Gestaltung des Uferbereichs bei der Anlegestation mit Sitzstufen und Rampe ist jedoch gelungen.

Arch. Dipl.-Ing. Karl Langer, 1060 Wien, vom Jänner 2021:

Die im Untertitel als „architektonische und landschaftsplanerische Gestaltung der Donaulände“ bezeichnete Präsentation sieht eine Gliederung des Planungsraumes in vier Abschnitte vor.

Der südwestlich gelegene Randbereich wird als „Donaulände“ bezeichnet. Die als Hochwasserschutz der Donaulände vorgesehene Mauer soll südwestlich des bestehenden Abgangs zum Ufer einen gekurvten Verlauf erhalten.

Der Abschnitt Fährplatz – Donauterrassen sieht eine Vergrößerung des Fährplatzes und eine Absenkung der bestehenden Kuppe des Fährplatzes auf Platzniveau vor. Ergänzend zur Platzvergrößerung wird eine Wartezone für PKW angeordnet. Vorgelagerte Donauterrassen in gekurvter Form stellen großzügige zusätzliche Aufenthaltsmöglichkeiten dar. Kiesbänke beidseits der Fähranlegestelle dienen der Renaturierung im Zug des IRIS-Projekts. Begegnungszonen am Fährplatz und in der Sportplatzstraße (auf 6 m verbreitert) bieten bei reduzierter Geschwindigkeit Rahmenbedingungen für alle Verkehrsbewegungen. Beidseits der Zufahrt zur Anlegestelle schaffen Pergolen den räumlichen Rahmen für Erholung und Begegnung. Neben dem Schanigarten für die Hafenbar bietet eine konsumfreie Zone die Möglichkeit, Mitgebrachtes zu sich zu nehmen.

Der donauabwärts benachbarte „3-Ferdl-Park“ südlich der erweiterten Begegnungszone gliedert den stationären Hochwasserschutz in der Absicht, Querbewegungen zu ermöglichen, in drei Abschnitte; dabei gelingt es durch weitestgehendes Einschütten der Mauer, den Charakter von standortheimisch bepflanzten Böschungen zu betonen. Das Angebot mehrerer geordneter Spiel- und Aufenthaltszonen wird im Uferbereich durch Sitz- und Liegeterrassen und die als Entspannungs- und Beobachtungsstationen wirkenden „Donaumuscheln“ ergänzt.

Ein „Aupark“ in östlicher Rاندlage baut auf der vollständigen Einschüttung der Schutzmauer und ihrer landschaftsgerechten Bepflanzung auf. Für den nordöstlichen Hochpunkt wird ein runder Pavillon als zeichenhafte Bauform vorgeschlagen. In die Geländegestaltung können neben den Wegen eine Arena, ein Rodelhügel, eine Rutsche und eine gut ausgestattete tropfenförmige Bucht integriert werden.

Zusammengefasst bietet das Gestaltungskonzept durch sorgfältiges Eingehen auf spezifische räumliche Gegebenheiten gut gegliederte und überschaubare Freiräume an. Am Wasser werden attraktive Aufenthaltsorte geschaffen, durch Terrassen und „Donaumuscheln“ wird der Fluss verstärkt erlebbar.

Dabei wirkt der gesamte Planungsraum durch die weitgehend ortsfesten und damit wirtschaftlich herstellbaren Schutzmaßnahmen in landschaftsgerechter „Verpackung“ für die Sinne anregend. Das äußere Ortsbild ergänzend werden unaufdringlich landschaftliche Angebote formuliert. Die Kriterien 1 bis 5 der Zieldefinition des Auftraggebers werden bestmöglich erfüllt.

Die tatsächliche Anziehungskraft der Anlage wird jedoch nicht zuletzt von der Stimmigkeit der Ausführung abhängen. Insofern wird vor dem Hintergrund gebotener Sparsamkeit der Expertise des Planers im weiteren Planungsprozess eine entscheidende Rolle zukommen, die durch Verträge frühzeitig abgesichert werden sollte.

Das Projekt von Arch. Langer wird einstimmig zur Weiterbearbeitung bzw. Ausführung empfohlen.

Angesichts des bislang geltenden geringen Planungshonorars wird angesichts der aufwändigen Bearbeitung der Planungsaufgabe um Aufstockung im größtmöglichen Ausmaß ersucht.

Nach Einlangen des Gutachtens hat der Bürgermeister mit Arch. Langer dessen Honorarangebot in Hinblick auf die geplanten Umsetzungsmaßnahmen besprochen.

Demnach soll der Bereich außerhalb der Hochwasserschutzmaßnahmen wie 3-Ferdl-Park und Sportplatz derzeit nicht zur Ausführung gelangen und deshalb nicht angeboten werden. Weiters ist es nach Rücksprache mit DI Huber vom Büro Lang denkbar, dass Vorentwurf und Einreich-Begleitplanung konzeptiv und skizzenhaft erstellt wird, was wiederum einen verringerten Stundenaufwand für diesen Teil bedeutet und sich deshalb eine Reduzierung des Honorars ergibt.

Laut Aussage von DI Huber ist jedoch für ihn nicht möglich auf Basis von Skizzen, Konzepten und Leitdetails die Ausführungsplanung und das Leistungsverzeichnis zu erstellen. Er benötigt genaue Pläne, Details und Angaben für seine Bearbeitung. Aus diesem Grund ist für diesen Bereich ein verringerter Stundenaufwand nicht möglich und daher ist die Ausführungsplanung für den Hochwasserschutz zur Gänze anzubieten.

Es ergeben sich daher neue, reduzierte Bearbeitungsflächen bzw. Bearbeitungsklassen und folgende aktualisierte Honorarermittlung:

Architekt DI Dr. techn. Karl Langer, staatl. befugter u. beeideter Ziviltechniker GmbH, Wien vom 08.04.2021

Architektonische & landschaftsplanerische Gestaltung - Hochwasserschutz

| | |
|--|--------------------|
| Einreichung | € 22.600,- |
| Vorentwurf, Begleitplanung Einreichung konzeptiv und skizzenhaft | |
| Ausführung | € 67.900,- |
| Ausführungsplanung, Leistungsverzeichnis der Aufzählungspositionen, künstlerische und technische Oberleitung | |
| Nebenkosten Büro | € 4.500,- |
| Vor Ort Besprechungen | € 4.810,- |
| Lt. Aufwand | |
| Summe gesamt netto | € 99.810,- |
| + 20% MwSt. | <u>€ 19.962,-</u> |
| Summe gesamt brutto | € 119.772,- |

Nachdem die vorliegende Auftragssumme € 100.000 übersteigt, fällt die Beauftragung in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 08.04.2021 einstimmig dem Gemeinderat empfohlen, die Auftragsvergabe der architektonischen & landschaftsplanerische Gestaltung – Hochwasserschutz an Architekt DI Dr. techn. Karl Langer gem. vorliegendem Angebot vom 8.04.2021 zu erteilen.

Die vom Ortsbildbeirat im größtmöglichen Ausmaß ersuchte Aufstockung des bislang geltenden geringen Planungshonorars (je € 1.500,-), angesichts der aufwändigen Bearbeitung der Planungsaufgabe, wird im nächsten Gemeindevorstand beraten. Zur Diskussion steht eine Verdoppelung der ursprünglichen Abfindung. Bei Wettbewerben ist es üblich, als Berechnungsbasis für das gesamte Preisgeld, das Planungshonorar für Vorentwurf heranzuziehen.

Inwieweit diese Planungsleistungen in die förderbaren Kosten des Hochwasserschutzprojekts einfließen ist vom Land Oö. zu prüfen. Nachdem diese Kosten im Budget „Hochwasserschutz“ noch keine Berücksichtigung gefunden haben, ist ein entsprechender Ansatz im Nachtragsvoranschlag 2021 vorzusehen. Der Ortsbildbeirat hat jedenfalls mit Schreiben vom 21.04.2021 auf das Erfordernis einer gestalterischen Planung im Bereich Donaulände wie folgt hingewiesen:

„Aus fachlicher Sicht wird betont, dass die gegenständlichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes selbstverständlich maßgebliche Eingriffe in das äußere Ortsbild von Ottensheim bewirken können. Da es sich um eine unverwechselbare bauliche Struktur handelt, vor der alle Schutzmaßnahmen flussseitig liegen werden, wird die Ottensheimer Uferpromenade mit all ihren Bauten und Anlagen aus Sicht der Ortsbildpflege eindeutig als anerkanntes Kulturgut bezeichnet. Es sollten alle Gestaltungsmaßnahmen daher in ihrer Relevanz für das Ortsbild des Donaumarktes Ottensheim betrachtet und entsprechend gestaltet werden. Gute und entwicklungsfähige Ansätze dazu finden sich in der Arbeit von Architekt Langer, die zur Weiterentwicklung und Ausführung empfohlen wird.“

Bgm. Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des vorliegenden Angebots vom 08.04.2021 wird Architekt DI Dr. techn. Karl Langer, staatl. befugter u. beeideter Ziviltechniker GmbH, Wien mit der architektonischen & landschaftsplanerischen Gestaltung des Hochwasserschutzes im Bereich Donaulände zu einem Honorar von € 119.772,- inkl. USt. beauftragt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Der damit verbundenen Kreditüberschreitungen wird gleichzeitig die Zustimmung erteilt bzw. ist im Nachtragsvoranschlag eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen DI Florian Gollner. Dieser enthält sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 29 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

5. Erneuerung Wasserleitung Innerer Graben – Auftragsvergabe Bauarbeiten

Bgm. Franz Füreder erläutert, die Marktgemeinde Ottensheim beabsichtige, die Wasserleitung Innerer Graben zu erneuern. Die Erneuerung soll in 3 Abschnitten erfolgen. Der für diesen Beschluss relevante Abschnitt 1 betrifft den Inneren Graben zwischen Bahnhofstraße und Linzer Straße. Die bestehende Wasserleitung (Baujahr 1900) ist auf einer Länge von ca. 212 m zu erneuern. Entlang dieser Leitung befinden sich 1 zu erneuernder Hydrant, sowie 14 Hausanschlüsse, welche zum Großteil ebenfalls zu erneuern sind. Der Zustand der Hausanschlüsse wird im Zuge der Arbeiten evaluiert und ggf. den Hauseigentümern die Erneuerung vorgeschrieben. Die Erneuerung erfordert vollflächige Grabungen und somit die Wiederherstellung der Oberfläche über die gesamte Straßenbreite.

Ebenfalls wurde mit den Leitungsträgern vereinbart:

- die bestehenden Hausanschlüsse Strom von Dachständer auf Erdkabel umzubauen. Die Kosten hierfür werden von der Netz OÖ GmbH getragen.
- Seitens Linz AG Gas sind keine Arbeiten notwendig.
- Verlegung Leerrohr LWL zur Erschließung mit Breitband-Internet durch die Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH. Bei ausreichender Vertragsquote wird der Abschnitt voll ausgebaut.

Für die Planung, Ausschreibung und Örtliche Bauaufsicht wurde die Fa. arkade planungs gmbh im Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 01.03.2021 beauftragt.

Auf Grund der erwarteten Kosten von über € 100.000,00.- excl. USt. wurde die Baumaßnahme nach den Kriterien des Bundesvergabegesetzes als „nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung – Unterschwellenbereich Bauleistung“ im Billigstbieterprinzip ausgeschrieben.

Die Ausschreibung erging unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften an folgende 6 Unternehmen:

- Fa. Porr Bau GmbH, Arthur-Porr-Str. 2, 4020 Linz
- Fa. Held & Francke Baugesellschaft m. b. H., Kotzinastraße 4, 4030 Linz
- Fa. Lang F & K Menhofer BaugesmbH & Co KG, Salzburger Str. 323, 4021 Linz
- Fa. STRABAG AG, Salzburger Str. 323, 4021 Linz
- Fa. Leyrer + Graf GmbH, Wiener Bundesstraße 235, 4050 Traun
- Fa. Priesner Bau GmbH, Marktplatz 18, 4100 Ottensheim

Die Angebotsöffnung erfolgte am 22.04.2021 um 13:30 Uhr ohne Beisein der anbietenden Unternehmen und ergab folgende Reihung:

| | |
|--|---------------------------|
| 1. Fa. STRABAG AG | € 226.392,22.- inkl. USt. |
| 2. Fa. Lang F & K Menhofer BaugesmbH & Co KG | € 237.618,11.- inkl. USt. |
| 3. Fa. Held & Francke Baugesellschaft m. b. H. | € 253.800,00.- inkl. USt. |
| 4. Fa. Porr Bau GmbH | € 286.214,27.- inkl. USt. |
| 5. Fa. Leyrer + Graf GmbH | Keine Abgabe |
| 6. Fa. Priesner Bau GmbH | Keine Abgabe |

Die Kosten für die Baumaßnahme gemäß endverhandeltem Angebot der Fa. STRABAG AG vom 22.04.2021 belaufen sich auf € 226.392,22.- inkl. USt. und umfassen folgende Leistungen:

- Baustellengemeinkosten
- Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten
- Gräben für Rohrleitungen und Kabel
- Rohrleitungen, Wasserversorgung und Druckleitungen
- Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u. druckl. Entwässerungssysteme
- Kabelarbeiten
- Schächte und Abdeckungen
- Unterbauplanum, ungebundene Tragschichten
- Bituminöse Trag- und Deckschichten
- Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen
- Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten
- Prüfungen
- Regiearbeiten

• Regiearbeiten

- Nach tatsächlichem Aufwand!

Aufteilung der Kosten

- Wasser, Kanal inkl. Straßenwiederherstellung ca. 65% der Gesamtkosten
- Straßenbau ca. 31% der Gesamtkosten
- Verlegung LWL ca. 4% der Gesamtkosten

Aus Gewährleistungsgründen soll für Grabungs- und Verlegearbeiten, sowie für den Straßenbau das gleiche ausführende Unternehmen beauftragt werden.

Auf Basis des Angebotes der Fa. STRABAG AG vom 22.04.2021 verfasste das beauftragte Planungsbüro arkade planungs gmbh einen Vergabevorschlag.

Im Budget 2021 sind für die Errichtung der Wasserleitung € 100.000,- vorgesehen und das Vorhaben allgemeiner Gemeindestraßenbau ist mit € 50.000,- dotiert.

Die mit den Baumaßnahmen verbundenen Kreditüberschreitungen sind im Nachtragsvoranschlag entsprechend anzupassen.

Der Gemeinderat wird ersucht, einen Beschluss für die Baumaßnahme „Erneuerung Wasserleitung Innerer Graben Abschnitt 1“ zu fassen.

Vergabevorschlag:

Mit den Arbeiten für die Errichtung wird die Fa. STRABAG AG zu den Preisen laut Angebot beauftragt.

Der Bürgermeister merkt an, dass er beim Land wegen einer finanziellen Unterstützung der Straßensanierung angefragt hat. Die ersten Gespräche haben ergeben, dass es möglicherweise Förderungen gibt.

Bgm. Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des vorliegenden Angebots vom 22.04.2021 wird die Fa. STRABAG AG mit den Arbeiten für die Baumaßnahme „Erneuerung Wasserleitung Innerer Graben Abschnitt 1“ zu Kosten von € 226.392,22 inkl. USt. beauftragt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Der mit den Baumaßnahmen verbundenen Kreditüberschreitungen wird gleichzeitig die Zustimmung erteilt bzw. ist im Nachtragsvoranschlag eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Errichtung Gehsteig entlang der Westseite der Hambergstraße – Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags

Bgm. Franz Füreder führt aus, die Marktgemeinde Ottensheim beabsichtige auf Höhe des Grundstücks 115/1 KG Niederottensheim, entlang der Westseite der Hambergstraße, einen Gehsteig zu errichten. Die für die Errichtung dieses Gehsteiges erforderliche Fläche wird von den Grundstückseigentümern in Form einer Dienstbarkeit unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Diese Dienstbarkeit soll im Grundbuch ersichtlich gemacht werden. Hierfür liegt ein durch den Notar Mag. Franz Kobler erstellter Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Grundstückseigentümern vor.

Die Grundeigentümer räumen demnach der Marktgemeinde Ottensheim das Recht ein, so wie dies aus dem beigeschlossenen Lageplan, Beilage ./A ersichtlich und in diesem eingezeichnet ist, den in diesem Lageplan orange gekennzeichneten Grundstücksstreifen des Grundstückes 115/1 Grundbuch 45617 Niederottensheim in der Breite von einem Meter entlang der Grenze zum öffentlichen Gut (Grundstück 831/1 Grundbuch 45617 Niederottensheim) für die Errichtung eines Gehsteiges zu nutzen, diesen Gehsteig auf immerwährende Zeiten zu erhalten und der Öffentlichkeit zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat durch die bauliche Ausgestaltung des Gehsteiges sicherzustellen, dass die Dienstbarkeitsfläche keinesfalls von Kraftfahrzeugen aller Art genutzt wird.

Sämtliche mit der Errichtung und Erhaltung des Gehsteiges verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten der Entfernung des bestehenden Zaunfundamentes, hat allein die Marktgemeinde Ottensheim zu tragen. Es wird vereinbart, dass der Gehsteig auf der Seite zur Liegenschaft der Dienstbarkeitsgeber hin mit Leistensteinen abzugrenzen ist, um den bestehenden Niveauunterschied zur Liegenschaft der Dienstbarkeitsgeber auszugleichen, wobei die Leistensteine auf dem dienenden Grundstück auch außerhalb der Dienstbarkeitsfläche, jedoch direkt angrenzend an diese, situiert werden können. Den Dienstbarkeitsgebern wird die Kooperation und Abstimmung mit der Errichtungsfirma bei der baulichen Errichtung der Punktfundamente im Zuge der Leistensteinverlegung von der Dienstbarkeitsnehmerin zugesichert.

Die Marktgemeinde Ottensheim übernimmt hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Gehsteiges die Erhaltungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht, insbesondere die Verpflichtungen aus § 93 Abs.

1 StVO, und erklärt diesbezüglich die Dienstbarkeitsgeber, auch hinsichtlich jeglicher Ansprüche Dritter aus der Verletzung dieser Verpflichtung, schad- und klaglos zu halten.

Die eingeräumte Dienstbarkeit erlischt, wenn der Gehsteig für die Nutzung durch die Öffentlichkeit nicht mehr erforderlich ist. In diesem Fall hat die Marktgemeinde Ottensheim den Gehsteig und den Zaun zur Liegenschaft der Dienstbarkeitsgeber auf ihre Kosten zu entfernen, den früheren Zustand der Dienstbarkeitsfläche (Rasen) samt eines gleichwertigen neuen Zaunes an der Grundstücksgrenze des dienenden Grundstückes wiederherzustellen.

Die Dienstbarkeitsgeber sind berechtigt, diesen Dienstbarkeitsvertrag durch einseitige, mittels eingeschriebenen Briefes an die Dienstbarkeitsnehmerin zu richtender Erklärung vorzeitig aufzulösen, wenn einer oder mehrere der nachstehend angeführten Gründe vorliegen und die Dienstbarkeitsnehmerin diesen/diese Auflösungsgrund/Auflösungsgründe nicht unter Setzung einer Nachfrist von drei Monaten beseitigt:

- Wenn die Nutzung der Dienstbarkeitsfläche nicht mehr der eines Gehsteiges entspricht, d.h. die Nutzung nicht mehr ausschließlich für den Fußgängerverkehr erfolgt.
- Wenn durch die bauliche Umgestaltung des Gehsteiges die Befahrbarkeit durch Kraftfahrzeuge nicht mehr ausgeschlossen ist.
- Wenn seitens der Dienstbarkeitsnehmerin sonstige in diesem Vertrag übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Die Rückbauverpflichtung gilt für jeden Fall der Beendigung des gegenständlichen Dienstbarkeitsverhältnisses. Die Dienstbarkeitsnehmerin hat im Beendigungsfall eine grundbuchsfähige Löschungserklärung hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit auszustellen und die Kosten für die grundbücherliche Löschung aus der Liegenschaft der Dienstbarkeitsgeber zu tragen.

Alle mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Marktgemeinde Ottensheim.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 27.04.2021 den Sachverhalt beraten und dem Gemeinderat einstimmig den Abschluss des Dienstbarkeitsvertrags empfohlen.

Dem Gemeinderat liegt der Dienstbarkeitsvertrag vor und wurde diesem vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Unterschrift der Dienstbarkeitsgeber zum vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag liegt zwischenzeitlich vor.

Der Gemeinderat wird ersucht, dem Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages die Zustimmung zu erteilen.

Bgm. Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Grundstückseigentümern 115/1 KG Niederottensheim wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Prüfbericht der 35. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 12.04.2021

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung am 12. April 2021 eine Gebarungsprüfung durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes und der Verhandlungsschrift wurde den Gemeinderatsfraktionen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses, GR Rudolf Schober, wird ersucht, dem Gemeinderat die Prüfungsergebnisse vorzutragen

GR Rudolf Schober stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 12. April 2021 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. 1. Nachtragsvoranschlag 2021 - Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Bgm. Franz Füreder erklärt, der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim in der Sitzung am 1. Februar 2021 beschlossene 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021 sei im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs 2. Oö. GemO 1990 von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Gemeindeaufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen worden. Der 1. Nachtragsvoranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Mit Schreiben vom 12.04.2021, GZ BHUUGem-2021-131867/2-HO wurde der Marktgemeinde Ottensheim der Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021 übermittelt. Im Hinblick auf die geänderten Bestimmungen nach der Gemeindeordnungsnovelle 2007 ist der Prüfungsbericht gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfungsbericht wurde den Fraktionsobleuten mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit vor der Sitzung des Gemeinderates zur Verfügung gestellt und liegt am heutigen Tag dem Gemeinderat vor. Er wird gleichzeitig durch Verlesung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine Beschlussfassung über die Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.

Wortmeldungen:

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M.A. merkt an, es sei seitens der Behörde im Vorfeld darauf hingewiesen worden, dass im Falle eines Fehlers im Voranschlag ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen ist. Das wurde nun wieder relativiert, es ist spätestens zum Rechnungsabschluss ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen.

Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zum 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021 wird vom Gemeinderat im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. zur Kenntnis genommen.

9. **Bebauungsplanänderung Nr. 18.4 „Gartenstraße 6+8“ im Bereich der Grundstücke Nr. 453/7 (Teilfl.), 456/4 (Teilfl.), 456/6, 456/7, KG Oberottensheim – Einleitung**

GR DI Erwin Nadschläger informiert darüber, dass mit Schreiben vom 10.03.2021 eine Bebauungsplanänderung angeregt wurde.

Der gegenständliche Planungsraum liegt im Norden des Hauptsiedlungsbereiches der Marktgemeinde Ottensheim, an der Gartenstraße, in einer Entfernung von ca. 1,2 km zum Ortszentrum.

Das südliche Grundstück Nr. 456/7 im Planungsraum ist als Bauland / Wohngebiet gewidmet, das nördliche Grundstück Nr. 456/6 ist derzeit noch als Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet.

Auf dem Grundstück Nr. 456/7, KG Oberottensheim bestehen konkrete Planungsabsichten zur Errichtung eines Kleinwohngebäudes, am nördlichen Grundstück sind derzeit keine Absichten zur Realisierung einer Bebauung bekannt.

Der im Planungsraum rws. Bebauungsplan Nr. 18 aus dem Jahr 1976 sieht für die beiden Grundstücke eine gekuppelte Bauweise vor und entspricht dadurch nicht mehr den geänderten Rahmenbedingungen und Planungsabsichten. Unter Bedachtnahme der übergeordneten raumstrukturellen Voraussetzungen sowie in Abstimmung mit den geänderten Vorhabenabsichten ist daher zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung eine Änderung des Bebauungsplanes für das im Bauland gelegene Grundstück Nr. 456/7 erforderlich. Gleichzeitig erfolgt die Aufhebung des rws. Bebauungsplanes Nr. 18 im Bereich des noch als Grünland gewidmeten Grundstückes Nr. 456/6.

Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein und widerspricht nicht den Planungsinteressen der Gemeinde.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 46. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 22.04.2021 wurde die Bebauungsplanänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einheitlich die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

GR DI Erwin Nadschläger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung Nr. 18.4 „Gartenstraße 6+8“ im Bereich der Grundstücke Nr. 453/7 (Teilfl.), 456/4 (Teilfl.), 456/6, 456/7, alle KG Oberottensheim gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Bebauungsplanänderung Nr. 32.6 „Kirschenweg 38“ im Bereich der Grundstücke Nr. 1022/4 (Teilfl.), 316/64, 316/65, 316/66, KG Oberottensheim – Einleitung

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, mit Schreiben vom 23.03.2021 sei eine Bebauungsplanänderung angeregt worden.

Der gegenständliche Planungsraum liegt im Norden des Hauptsiedlungsbereiches der Marktgemeinde Ottensheim, am Kirschenweg, in einer Entfernung von ca. 700 m zum Ortszentrum.

Die Grundstücke im Planungsraum ist als Bauland / Wohngebiet gewidmet und mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland – Bm3 („Bei Errichtung von Wohnbauten Lärmschutzmaßnahmen erforderlich“) überlagert.

Der nordöstliche Bereich ist durch ein zweigeschossiges Wohngebäude inkl. zugeordnetem Nebengebäude bebaut, im nordwestlichen Bereich bestehen derzeit konkrete Planungsabsichten zur Errichtung eines weiteren Kleinwohngebäudes.

Der im Planungsraum rws. Bebauungsplan Nr. 32 aus dem Jahr 1988 entspricht insbesondere hinsichtlich der festgelegten Baufluchtlinien nicht mehr den geänderten Rahmenbedingungen und Planungsabsichten. Unter Bedachtnahme der übergeordneten raumstrukturellen Voraussetzungen, der Lärmimmissionen von der B 127 Rohrbacher Straße sowie in Abstimmung mit den geänderten Vorhabenabsichten ist daher zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein und widerspricht nicht den Planungsinteressen der Gemeinde.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 46. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 22.04.2021 wurde die Bebauungsplanänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

GR DI Erwin Nadschläger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung 32.6 „Kirschenweg 38“ im Bereich der Grundstücke Nr. 1022/4 (Teilfl.), 316/64, 316/65, 316/66, alle KG Oberottensheim, gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. **Bebauungsplanänderung Nr. 01/12/02 „Ludlgasse 5“ im Bereich der Grundstücke Nr. 26 und 1019/3 (Teilfl.), beide KG Oberottensheim –Einleitung**

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, mit Schreiben vom 12.10.2020, eingelangt am 14.10.2020, sei eine Bebauungsplanänderung angeregt worden, da der vorgesehene Umbau des Dachgeschosses nach dem bestehenden Bebauungsplan nicht möglich ist.

Langen in der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, so hat laut §36 Absatz 3 Oö ROG 1994 i.d.g.F. der Gemeinderat binnen sechs Monaten zu entscheiden, ob die Voraussetzungen zu Änderungen gemäß §36 Absatz 1 oder 2 gegeben sind. Liegen die Voraussetzungen vor, ist das Verfahren zur Änderung des Planes einzuleiten.

Der Planungsraum befindet am nördlichen Ende der Ludlgasse, westlich des Marktplatzes und ist gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 überwiegend als Bauland / Wohngebiet bzw. eine untergeordnete Teilfläche als Grünland / Grünfläche mit besonderer Widmung – Grünzug Gz1 gewidmet.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 01/12/00 aus dem Jahr 2003 rechtswirksam

In der 42. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 22. 10.2020 wurde protokolliert:

„Der Ausschuss definiert folgende Orientierungswerte:

- *Die momentane Traufhöhe stellt die max. Traufhöhe dar*
- *Zurückspringen in der ideellen Umrisslinie des Daches von 40° südseitig und Richtung Ludlgasse*
- *Ein Vollgeschoß Richtung Tabor soll möglich sein*
- *Bestehende Grünflächen sind zu erhalten oder zu kompensieren*

Es wird einhellig abgestimmt, dass ein Projekt innerhalb der oben genannten Vorgaben erstellt und bei der Gemeinde eingebracht werden soll.“

In der 44. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 21.01.2021 wurde protokolliert:

„Das vorgelegte Projekt entspricht nicht den Vorgaben des Ausschusses.

Weitere Vorgangsweise:

1. *Die Grundgrenzen sind zu klären*
2. *Die Höhendarstellung ist im Vergleich zum Höhenbezugspunkt lt. momentan rechtswirksamen BPL zu überprüfen*
3. *Es soll ein Lokalaugenschein bez. der Höhen stattfinden*

Die Abstimmung erfolgt einhellig.“

Am 25.02.2021 fand ein Ortsaugenschein statt, bei dem das Gelände begangen und das Projekt durch den Architekten beschrieben wurde. Es wurde versucht, die Höhenkoten im rechtswirksamen BPL nachzuvollziehen.

In der 45. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 04.03.2021 wurde ursprünglich im Protokoll festgehalten:

„Folgende weitere Vorgangsweise wurde besprochen: Dem Anreger wird als Voraussetzung für die Erstellung eines Planentwurfes aufgetragen, die Grenze zum öff. Gut, die Höhe der Rohdecke, einen (auch neu definierten) Höhenbezugspunkt, die jetzige Trauf- und Firsthöhe vermessen zu lassen.“

Der Wortlaut wurde mit einhelligem Beschluss in der 46. Sitzung des Ausschusses folgendermaßen geändert: *„Von Mitgliedern wurde gefordert, dass eine Feststellung der Grenze zum öffentlichen Gut erforderlich sei, da der bestehende Baukörper über die Katastergrenzen hinaus errichtet wäre. Dies solle Voraussetzung für die Entscheidung der weiteren Vorgehensweise, nämlich Einleitung oder Nichteinleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes, sein.*

Ein Beschluss mit diesem Inhalt ist nicht erfolgt.“

In der 46. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 22.04.2021 wurde festgestellt, dass die in der 44. Und 45. Sitzung des Ausschusses geforderten Unterlagen nicht eingebracht wurden und deswegen keine Abstimmung erfolgt.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Wortmeldungen:

GR DI Florian Gollner merkt an, dass er zum wiederholten Mal feststellt, dass der Kataster und der Lageplan völlig durcheinander angewendet werden. Der Kataster und die Darstellung im Lageplan sind oft nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten ident. Er wurde nicht mit den neuen Möglichkeiten vermessen und dargestellt. Dadurch gibt es Unterschiede in der Darstellung. Erst mit der Möglichkeit des Orthofotos komme man nun darauf, dass es keine Übereinstimmung gibt. In der Schilderung des Sachverhalts durch GR DI Erwin Nadschläger klingt es so, als gäbe es eine bewusst falsche Grenzüberbauung, das stimmt aber nicht. Eigentlich ist die natürliche Grenze ausschlaggebend und die Zeichnung aus dem Grenzkataster des 17. Jahrhunderts ist ungenau. Diese ungenauen Grenzdarstellungen wurden immer weiter geschrieben. Eigentlich müsse nun eine Einigung erzielt werden zwischen öffentlichem Gut, den Nachbarn und dem Grundeigentümer und das Ergebnis der Einigung in den Grenzkataster eingetragen werden. Das müsste die Gemeinde so akzeptieren und nicht die Grundeigentümer einer Rechtsübertretung bezichtigen. Der Antragsteller müsse sich darauf verlassen können, geplante Umbauten „nach der Natur“ zu gestalten und nicht nach veralteten, ungenauen Plandarstellungen.

Bgm. Franz Füreder erwidert, der Antrag habe auf die Tagesordnung gegeben werden müssen, weil der Bauwerber einen Rechtsanspruch darauf habe, dass sich der Gemeinderat innerhalb einer Frist von 6 Monaten mit seinem Anliegen befasst. Er habe beim Land eine Rechtsauskunft eingeholt, wie in dieser Sache zu verfahren sei. Es ist vom Land die Empfehlung ausgesprochen worden, eine Grenzfeststellung durchzuführen. Daher wurde auch so verfahren. Es hat ein Gespräch mit dem Grundeigentümer gegeben. Dieser hat seine Bereitschaft erklärt, die Vermessung kurzfristig durchführen zu lassen. Wenn die Grundgrenzen dann geklärt sind, könne im Gemeinderat der entsprechende Beschluss gefasst werden.

GR DI Erwin Nadschläger widerspricht Florian Gollner. Er habe nicht behauptet, dass falsch gebaut wurde. Natürlich müssen die Grenzen des Bestandes festgestellt werden. Anschließend könne die Gemeinde ggf. Grund abtreten oder verkaufen, es müsse nichts abgerissen werden. Das Verfahren muss jedenfalls rechtlich saniert werden.

GR DI Florian Gollner ist trotzdem der Meinung, dass die Herangehensweise der Gemeinde falsch sei. Man solle dem Antragsteller nicht die Vermessung „umhängen“, der habe ja keine Schuld daran, dass die eingetragenen Grenzen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Das sollte die Gemeinde veranlassen.

Bgm. Franz Füreder erwidert, die Gemeinde wolle ja nicht bauen. Dann müsste die Gemeinde ja das ganze Zentrum Ottensheims vermessen lassen. Er richte sich nach der Empfehlung des Landes.

GR DI Florian Gollner antwortet, die Gemeinde müsse die Grenzen in Übereinstimmung mit der Natur festlegen. Das kann vermessen werden, wann man will, aber solle die Vermessung nicht voraussetzen für die Behandlung von Bauansuchen.

Bgm. Franz Füreder erwidert, die Gemeinde werde nicht den Ortskern vermessen lassen und die Herangehensweise sei vom Land so empfohlen worden. Der Eigentümer ist verantwortlich für sein Grundstück.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster wird gegen den Antrag stimmen, weil gleiche Sachverhalte unterschiedlich beurteilt werden. Mal sei die Vermessung am öffentlichen Gut im Verfahren ausreichend, mal sei es eine Voraussetzung dafür, dass das Verfahren eingeleitet wird. Das sei eine Ungleichbehandlung.

GR DI Erwin Nadschläger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/12/02 „Ludlgasse 5“ im Bereich der Grundstücke Nr. .26 und 1019/3 (Teilfl.), beide KG Oberottensheim noch nicht vor.

Es erfolgt daher keine Verfahrenseinleitung.

Sobald die Voraussetzungen vorliegen, wird der Gemeinderat die Anregung erneut behandeln.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ (ausgenommen Wolfgang Windhager) und FPÖ. Gegen den Antrag stimmen Dr. Karin Schuster, Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink, Manuela Wolfmayr, Maria Ehmann, DI Florian Gollner und Josef Pointer von der Fraktion Pro O. Ulrike Gruber, Stefan Weinberger, Johannes Kornfellner Otto Kriegisch, Anton Zauner (alle Fraktion Pro O) und Wolfgang Windhager (SPÖ) enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 17 ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

DI Klaus Hagenauer hat aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen.

12. Befreiung von Familien aus den Flüchtlingslagern in Griechenland oder Bosnien – Resolution

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erläutert, dass der Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung sich in seiner Sitzung am 20. April 2021 einstimmig dafür ausgesprochen hat, eine Resolution der Marktgemeinde Ottensheim im Zusammenhang mit der Befreiung bzw. Einreise von 100 Familien mit Aussicht auf Asylberechtigung bzw. mit positivem Bescheid aus den Flüchtlingslagern in Griechenland oder Bosnien nach Österreich zu ermöglichen.

Der Entwurf des Resolutionstextes liegt nun in folgender Form vor:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim fordert die Bundesregierung auf und ermutigt sie, abweichend vom bisherigen Kurs 100 Familien mit Aussicht auf Asylberechtigung bzw. mit positivem Bescheid aus den Flüchtlingslagern in Griechenland oder Bosnien die Einreise nach Österreich zu ermöglichen. Da sich die Hilfe vor Ort in Griechenland und Bosnien offensichtlich zurzeit nur sehr bedingt verwirklichen lässt, wäre es genau dieser kleine Schritt, der die Familien aus den üblen Verhältnissen befreit und ihre Not lindern könnte.

Weiters regen wir eine Evaluierung des Asylgesetzes an. Die Stellungnahmen der betroffenen Bundesländer und Gemeinden sollen wieder verstärkt einbezogen werden.“

Die Resolution soll an die Landesregierung, Bundesregierung, Landtag und Nationalrat geschickt werden.

Ergeht an:

Bundeskanzleramt der Republik Österreich, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz“

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Resolution der Marktgemeinde Ottensheim:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim fordert die Bundesregierung auf und ermutigt sie, abweichend vom bisherigen Kurs 100 Familien mit Aussicht auf Asylberechtigung bzw. mit positivem Bescheid aus den Flüchtlingslagern in Griechenland oder Bosnien die Einreise nach Österreich zu ermöglichen. Da sich die Hilfe vor Ort in Griechenland und Bosnien offensichtlich zurzeit nur sehr bedingt verwirklichen lässt, wäre es genau dieser kleine Schritt, der die Familien aus den üblen Verhältnissen befreit und ihre Not lindern könnte.

Weiters regen wir eine Evaluierung des Asylgesetzes an. Die Stellungnahmen der betroffenen Bundesländer und Gemeinden sollen wieder verstärkt einbezogen werden.“

Ergeht an:

Bundeskanzleramt der Republik Österreich, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, SPÖ und ÖVP, ausgenommen Dr. Peter Riedelsberger, Norbert Moser, Manuel Wasicek und Günter Aiglsperger. Diese enthalten sich der Stimme. Gegen den Antrag die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, 2 Nein-Stimme und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

13. Antrag SPÖ auf Errichtung eines „Regenbogenschutzweges“

GV Franz Bauer führt aus: Wir möchten ein Zeichen für Vielfalt und Toleranz setzen. Auch in Ottensheim soll ein Schutzweg in bunten Farben leuchten, um die weltoffene Einstellung der Gemeinde zu zeigen. Gerade heute, in diesen bewegten Zeiten, soll der bunte Zebrastreifen für uns alle ein Zeichen für Zusammenhalt in unserer Gemeinde sein. Und so wollen wir es auch der Welt mitteilen.

Ottensheim ist bunt und vielfältig und das ist gut so. Genau deshalb braucht es sichtbare Symbole wie diesen Zebrastreifen und handfeste Taten um unser Ottensheim noch offener und noch inklusiver zu machen.

Wir wollen, dass dieses Zeichen für Kultur und Menschenliebe auch von Ottensheim unterstützt und umgehend realisiert wird.

Mittlerweile gibt es dieses Zeichen der Toleranz bereits in vielen österreichischen Gemeinden und Städten. So auch in Linz, Wien oder Villach. Wieso sollte das nicht auch in unserem weltoffenen Ottensheim möglich sein. Außerdem stellt die bunte Markierung eine optische Aufwertung des Straßenbildes dar. Die Kosten sind gering, die Symbolwirkung groß.

Wortmeldungen:

GR Roland Denkmaier fragt nach den Kosten für diese Markierung.

Bgm. Franz Füreder rechnet mit Kosten von ca. € 500,00, genau wurde das noch nicht errechnet. Die weiße Markierung bleibt hierbei erhalten.

GRⁱⁿ Dr. Karin Schuster fragt nach einer begleitenden inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Thematik.

GV Franz Bauer erwidert, über einen entsprechenden Zusatzantrag werde nach dem Hauptantrag abgestimmt. Es gibt einen entsprechenden vorbereiteten Zusatzantrag, der von der Fraktion Pro angeregt wurde. Eine Diskussion in der Fraktion SPÖ darüber ergab, dass dabei die ganze Gesellschaft abgebildet werden soll. Er verliest den Zusatzantrag, über den anschließend abgestimmt werden soll.

Seit jeher schöpfen Menschen aus dem Zeichen des Regenbogens auch innere Kraft und Zuversicht. Die Germanen haben den farbenfrohen Lichtbogen als Brücke zwischen Göttern und Menschen gesehen. In der Bibel gilt der Bogen als Zeichen des Bundes zwischen Mensch und Gott.

Der Regenbogen steht in vielen Kulturen weltweit für Aufbruch, Veränderung und Frieden, und er gilt als Zeichen der Toleranz und Akzeptanz, der Vielfalt von Lebensformen, der Hoffnung und der Sehnsucht. Das Symbol wird immer wieder neu interpretiert. So in neuerer Zeit etwa in der mit Regenbogen unterlegten Pace-Fahne, die erstmals 1961 in Italien bei einem Friedensmarsch getragen wurde. So hat z. B. auch die LGBTQ+ Community den farbenfrohen Bogen zu ihrem Erkennungszeichen gemacht.

Um ein Bewusstsein dafür zu schaffen und Toleranz und Solidarität in Ottensheim zum Ausdruck zu bringen, soll neben dem Setzen eines Zeichens in Form des Regenbogenschutzweges auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgen. Denn Ausgrenzung und Diskriminierung können in allen Gesellschaftsschichten stattfinden und jeder kann davon betroffen sein. Insbesondere können z.B. davon Menschen mit Behinderung, finanziell schwächer gestellte Personen oder Familien, kranke Menschen und auch Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und diversen sexuellen Identitäten betroffen sein. Auch Rassismus und Religion können eine Rolle spielen.

Um ein Bewusstsein dafür zu schaffen soll neben dem Setzen eines Zeichens in Form des Regenbogenschutzweges auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser breit gefächerten Thematik stattfinden, weshalb folgender Antrag ergeht:

Antragstext:

„1. Die inhaltliche Bearbeitung des Themas Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen aufgrund besonderer Merkmale und Eigenschaften wird an den Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung und an den Ausschuss Kultur, Freizeit und Sport weitergeleitet.

2. Über die Ergebnisse dieser Arbeit und gegebenenfalls deren Evaluierung ist an den Gemeinderat zu berichten.“

GV Franz Bauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Gemeinderat beauftragt die zuständigen Gremien mit der umgehenden Veranlassung, die Markierungen des Schutzweges auf der Hostauerstraße auf Höhe Pointweg, mit Regenbogenfarben auszufüllen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen SPÖ, Pro O, ausgenommen Otto Kriegisch und Maria Ehmann, der Fraktion ÖVP, ausgenommen Dr. Peter Riedelsberger und Manuel Wasicek. Die Mitglieder der Fraktion FPÖ sowie Otto Kriegisch, Maria Ehmann (Pro O), weiters Dr. Peter Riedelsberger und Manuel Wasicek (ÖVP) enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

GV Franz Bauer stellt nun den ZUSATZANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„1. Die inhaltliche Bearbeitung des Themas Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen aufgrund besonderer Merkmale und Eigenschaften wird an den Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung und an den Ausschuss Kultur, Freizeit und Sport weitergeleitet.

2. Über die Ergebnisse dieser Arbeit und gegebenenfalls deren Evaluierung ist an den Gemeinderat zu berichten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, SPÖ und Moritz Hagenauer MSc, Martin Füreder, Stefan Lehner, Norbert Moser und Thomas Holzinger sowie Günter Aiglsperger von der ÖVP Fraktion. Die Mitglieder der Fraktion FPÖ sowie Franz Füreder, Dr. Peter Riedelsberger, Maria Hagenauer, Ingrid Fiederhell, Erwin Nadschläger und Manuel Wasicek von der Fraktion ÖVP enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

14. Antrag SPÖ auf Änderung der Abfallgebührenordnung

GR Rudolf Schober führt aus, im Dezember 2020 sei vom Ottensheimer Gemeinderat eine Abfallgebührenordnung für das Jahr 2021 mehrheitlich beschlossen worden. Mit diesem Beschluss der Gebührenordnung wurde auch eine grob benachteiligende Regelung der Gebühren für Eigenkompostierer beschlossen.

In der Sitzung des Umweltausschusses im November 2020 wurde zu diesem Tagesordnungspunkt festgestellt, dass die Einkünfte des Abfallwirtschaftsverbandes im vorangegangenen Jahr durch Preisverfall bei Papier und Altkleidern erheblich gesunken sind. Damit wurde auch eine drastische Erhöhung der Abfallgebühren und auch die Zusammenlegung der Biomüllgebühr und des Restmülls auf alle Haushalte begründet. Auch dann, wenn keine entsprechende Leistung (Abholung der Biotonne) gegenübersteht.

Später wurde als Begründung zu diesem Punkt noch ein Papier der OÖ Landesregierung nachgereicht, das bereits am 30. Jänner 2020 bei der Gemeinde eingelangt ist. In diesem Papier verlangt die Landesregierung, dass wir in Ottensheim keine extra ausgewiesenen Gebühren für Biomüll verlangen dürfen. Zur Begründung wird der § 18 des Oberösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes von 2009 angeführt. Das heißt, dass Personen (bzw. Haushalte) die ihre biogenen Abfälle auf ihrem eigenen Grundstück kompostieren, trotzdem die Abholung des nicht vorhandenen Biomülls über die Restmüllgebühr bezahlen müssen. Das heißt auch, dass all jene die selbst kompostieren, für eine Leistung bezahlen müssen, die sie nicht erhalten oder nicht in Anspruch nehmen.

Anzumerken wäre noch, dass viele Gemeindebürger vor Jahren seitens der Gemeinde ermuntert wurden biogene Abfälle auf ihren Grundstücken zu kompostieren. Diese Aktion wurde auch durch beträchtliche Fördermittel seitens der Gemeinde unterstützt.

Wenn das Amt der OÖ Landesregierung schon den § 18 für diese Aktion bemüht, dann muss man auch innerhalb dieses Paragrafen fairerweise etwas weiterlesen.

Die Ziffer 6 besagt, welche Abfallstoffe in einem Pauschalbetrag zu erfassen sind:

(6) Bei der Berechnung des Abfallsammlungsbeitrags (Abs.2) sind die Kosten für folgende Leistungen in einem Pauschalbetrag zu erfassen:

- 1. Abholung der Hausabfälle (§5 Abs.2),*
- 2. Abholung der Biotonnenabfälle (§5 Abs.3),*
- 3. Sammlung der Grünabfälle (§5 Abs.4),*
- 4. mindestens einmalige jährliche Abholung oder regelmäßige Entgegennahme der sperrigen Abfälle (§5 Abs.6),*
- 5. Errichtung, Betrieb und Erhaltung von Anlagen zur Behandlung von biogenen Abfällen (§9),*

6.sonstige von der Gemeinde zu erbringende Leistungen (Abs.2 Z7).

Aber unter Ziffer 7 ist dann festgeschrieben:

(7) Wenn einzelne Leistungen von der Gemeinde zulässigerweise nicht angeboten oder im ausgewiesenen erweiterten Sonderbereich nicht erbracht werden, so kann dies durch Abschläge vom Pauschalbetrag berücksichtigt werden.

Das bedeutet, dass die Gemeinde sehr wohl in der Lage ist diese Ungerechtigkeit und Ungleichbehandlung durch eigene Beschlüsse zu korrigieren.

In Zeiten wie diesen, darf man umweltbewusste Bürger nicht durch bürokratische Hürden strafen.

Kein Mensch würde auf die Idee kommen KFZ Steuer zu bezahlen, wenn er/sie kein KFZ besitzt, oder Grundsteuer, wenn er/sie kein Grundstück sein Eigen nennt. Warum sollen dann unsere Bürger für die Beseitigung (Abfuhr) von Biomüll bezahlen, wenn sie keine Biomüll-Abholung in Anspruch nehmen.

Wortmeldungen:

Bgm. Franz Füreder merkt an, dass die Amtsleiterin den Antrag bereits rechtlich hinterfragt hat. Bei einem Beschluss mache man sich möglicherweise des Amtsmissbrauchs schuldig, weil er inhaltlich dem Gesetz widerspricht. Daher wurde der ursprüngliche Antrag von der Fraktion SPÖ in Form eines Gegenantrags überarbeitet. Der neue Antrag konnte noch nicht geprüft werden.

GR Rudolf Schober verliest den Text des Gegenantrages: *„Es soll so rasch wie möglich, spätestens aber bis November 2021, eine gesetzeskonforme Lösung ausgearbeitet werden, dass all jene Haushalte, die nachweislich biogene Abfälle ordnungsgemäß einer Eigenkompostierung zuführen und die Abfuhr (Abholung) von Bioabfällen durch die Gemeinde nicht in Anspruch nehmen, in geldwerter Form einen Ausgleich (Kompostierförderung) für die Nichtinanspruchnahme erhalten. Mit der Ausarbeitung soll der Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Feuerwehrewesen und öffentlicher Verkehr befasst werden.“*

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. merkt an, dass der ursprüngliche Antrag vom Gemeindebund geprüft wurde. Dieser hat die Ansicht vertreten, dass der Beschluss so nicht gefasst werden dürfe, da er nicht gesetzeskonform ist. Der Gemeinderat dürfe nicht dazu aufgefordert werden, eine Bestimmung zu definieren, die dem Gesetzestext widerspricht. Im neuen Antrag steht zumindest, dass sich der Ausschuss um eine gesetzeskonforme Lösung bemühen soll. Angenommen, es gibt keine gesetzeskonforme Lösung, kommt es auch zu keiner Änderung. Wenn es eine gesetzeskonforme Lösung gibt, wird diese dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Ein anderes Problem ist, wie das anschlie-

ßend administriert werden soll. Wie soll eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung nachgewiesen werden? Eine Kontrolle durch die Gemeinde ist nur schwer möglich.

Bgm. Franz Füreder merkt an, der zusätzliche Verwaltungsaufwand sei sehr hoch, sollte es zu einer gesetzeskonformen Lösung kommen. Ob dieser hohe Verwaltungsaufwand in einem vernünftigen Verhältnis zu dem steht, was möglicherweise für einzelne Betroffene herauskommt, ist zu hinterfragen. Ihm sei jedenfalls wichtig, dass so eine Regelung gesetzeskonform ist. Damit solle sich der Ausschuss befassen.

GR DI Erwin Nadschläger fragt, ob er das richtig verstanden hat: Handelt es sich bei dem Antrag um eine Beauftragung an den Umweltausschuss handelt, ein Landesgesetz zu ändern. Diese Aufgabe obliegt dem Land, da es sich um ein Landesgesetz handelt. Der Gemeinderat beauftragt somit den Ausschuss, etwas Unmögliches zu tun.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. merkt an, es sei nun so formuliert, dass ein mögliches Schlupfloch gefunden werden soll. Es sei, zusammen mit dem Land, zu prüfen, ob das zulässig ist. Möglicherweise geht das in Form einer Förderung.

GV Otto Kriegisch merkt an, dass in mehreren Umweltausschusssitzungen dieses Thema ausführlich diskutiert wurde. Es wurde eine gesetzeskonforme Gebührenordnung dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Dieser Beschluss wurde in der Dezembersitzung des Gemeinderates gefasst. Im neuen Antrag der SPÖ wird angeregt, eine gesetzeskonforme Lösung zu finden, das bedeutet für ihn im Umkehrschluss, dass die derzeitige Verordnung nicht gesetzeskonform ist – oder wie ist das zu verstehen? Es gibt bereits entsprechende Stellungnahmen des BAV und vom Gemeindebund, er wird gegen den Antrag stimmen.

GR Dr. Peter Riedelsberger merkt an, dass es sachlich möglicherweise nicht richtig ist, Gebühren für den Biomüll zu verlangen, wenn die entsprechende Leistung nicht in Anspruch genommen wird. Es gibt jedoch eine gesetzliche Bestimmung, die besagt, das dürfe nicht herausgerechnet werden. Nach seiner Einschätzung kommt der Absatz 7, auf den man sich hier beruft, nicht zum Tragen aus folgenden Gründen: Es gibt zwar Ausnahmeregelungen für Leistungen, die gar nicht angeboten werden, die aber nicht zutreffen, weil die Gemeinde diese Leistungen für das gesamte Gemeindegebiet anbietet. Daher gäbe es nur die Möglichkeit, im erweiterten ausgewiesenen Sonderbereich diese Leistung nicht anzubieten (z. B. für den Ortsteil Höflein wird keine Abholung des Biomülls angeboten). Diese Sonderregelung gilt nicht für einzelne Haushalte, die das nicht in Anspruch nehmen. Daher muss man sich an den Gesetzestext halten, auch wenn es sachlich nicht nachvollziehbar ist, für eine Leistung zu zahlen, die man nicht in Anspruch nimmt.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf meint, dass man als Gemeinderat in erster Linie die Aufgabe hat zu schauen, dass Regelungen in der Gemeinde möglichst gerecht umgesetzt werden. Wenn man darauf stößt,

dass es Regelungen gibt, die eine gewisse Ungerechtigkeit in sich bergen – vor allen Dingen, wenn es um das Zahlen der Bürger*innen geht, könne man auch zu der Erkenntnis kommen, dass eine Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes notwendig ist. Wenn keine rechtskonforme Lösung gefunden werden kann, dann müsse der Gemeinderat fordern, dass dieses Gesetz geändert werden muss. Sie sieht einen Diskussionsbedarf für die Gemeinde. Wenn die Mehrheit der Meinung ist, dass das Gesetz gerecht ist, könne man bei der bestehenden Regelung bleiben. Was steht dem entgegen, den Sachverhalt noch einmal zu prüfen? Sie sieht – schon aufgrund der Folgen der Pandemie, die auch an den Ottensheimer*innen nicht spurlos vorübergegangen ist – eine Notwendigkeit dafür.

GRⁱⁿ Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink merkt an, dass der Antrag in der Fraktion diskutiert wurde. Es ist eine sehr komplexe Angelegenheit. Es gäbe auf der einen Seite die Biotonne, auf der anderen Seite das Angebot zur kostenlosen Kompostierung des Grünschnitts. So eindeutig ungerecht erscheint ihr das nicht.

GV Franz Bauer merkt an, eigentlich lautet der Antrag, die Verordnung dem Ausschuss zur Prüfung vorzulegen. Er solle schauen, ob es im Gesetz Hinweise auf Ausnahmen gibt. Er zitiert aus dem Abfallwirtschaftsgesetz § 5, Abs. 3. Er zitiert weiters aus der Abfallordnung der Gemeinde betreffend ordnungsgemäßer Eigenkompostierung § 1, Abs 5 und § 3. Er sieht einige Widersprüche.

Der Antrag liegt seit 14 Tagen auf der Gemeinde, er versteht nicht, warum heute eine Prüfung des Gemeindebunds veranlasst wurde, die nicht mehr in den Fraktionen geprüft werden kann. Er habe erst heute Nachmittag aufgrund einer Urgenz und einer Anforderungen das Ergebnis der Prüfung durch den Gemeindebund bekommen. Im Antwortschreiben des Gemeindebundes steht ausdrücklich eine Empfehlung, welche lautet: „... *Zuweisung an Ausschuss, um zu prüfen, ob es Möglichkeiten, die mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang stehen, gibt, Eigenkompostierung bei der Gebührengestaltung zu berücksichtigen.*“ Genauso lautet der Antrag.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass es für ihn wichtig sei gesetzeskonform zu handeln, auch wenn eine gewisse Ungerechtigkeit vorhanden ist. Trotz allem muss das Gesetz eingehalten werden, daher besteht nur die Möglichkeit, den Ausschuss damit zu befassen. Möglicherweise gibt es eine konforme Möglichkeit der Rückvergütung. Dann müsse aber auch die Kompostierung des Grünschnitts verrechnet werden. Das bedeute aber auch einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Man müsse das nüchtern sehen und, wie Gabi Plakolm-Zepf vorgeschlagen hat, mit dem Land wegen einer Gesetzesänderung in Verbindung treten. Das könne im Ausschuss vorberaten werden.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf erwidert, das dies nur für den Fall angedacht sei, dass man im Ausschuss zu keiner anderen rechtskonformen Lösung im Sinne der Bürger*innen kommt.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. merkt zum Vorwurf von GV Franz Bauer an, dass die Rechtsauskunft des Gemeindebundes nicht ausgeschickt wurde, dass mit der Übermittlung des Amtsvortrages eine Rechtsauskunft des Landes mitgesendet wurde, in der ganz klar formuliert war, dass der Antrag nicht zulässig ist. Die Anfrage an den Gemeindebund habe sie für sich eingeholt für den Fall, dass der Beschluss im Gemeinderat trotzdem gefasst wird. Sie habe eine Absicherung gebraucht, was der Bürgermeister in so einem Fall zu tun hat. Das habe aber nichts mit dem Inhalt des Antrages zu tun. Das möchte sie klarstellen.

GR Roland Denkmaier stimmt den Ausführungen von GV Otto Kriegisch zu, er habe als Gemeinderat auch für so einen Beschluss zu haften (Amtshaftung).

GR Rudi Schober merkt an, er finde die abgegebenen Rechtsmeinungen interessant. Auf der Webseite des Landes Oberösterreich wird das Abfallwirtschaftsgesetz interpretiert. Das gäbe es auch einen Passus zu biogenen Abfällen *„die Verwendung der Biotonne verbietet die Eigenkompostierung nicht. Umgekehrt kann man sich durch eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung aber von der Biotonnenpflicht befreien. Jedenfalls hat im dicht besiedelten Gemeindegebieten eine Sammlung der Biotonnenabfälle durch Abholung zu erfolgen. Eine Abholung durch die Gemeinde hat nicht zu erfolgen, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.“* D. h. Eigenkompostierung kann auch in dicht besiedeltem Gemeindegebiet erfolgen, wo eigentlich keine Biotonnenabholung vorgeschrieben wäre.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. merkt an, dass das durchaus zulässig sei, die Gebühr für die Abholung jedoch trotzdem zu entrichten ist. Das ist das Problem: Egal, ob eine Biotonne verwendet wird oder nicht, ist die Gebühr zu entrichten, weil das pauschal zu verrechnen ist. Die Aufsichtsbehörde hat bei der Prüfung der Verordnung festgestellt, dass die Biotonne nicht extra in Rechnung gestellt werden darf. Man darf selbst kompostieren, aber die Kosten für die Biomüllentsorgung sind in die Restabfallgebühren einzurechnen. Diese Gebühr entfällt nur dann, wenn die Leistung nicht angeboten wird. Das sei jedoch in Ottensheim nicht der Fall.

GV Franz Bauer zitiert auch von der Homepage des Landes Oberösterreich: *„Eine Abholung der Biotonne hat nur dann nicht zu erfolgen, wenn diese eine ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Alle Haushalte, die im dicht besiedelten Gemeindegebiet liegen und keine ordnungsgemäßen Eigenkompostierung müssen an die Biotonnenabfuhr anschließen. Diese Gesetzesbestimmung ist verpflichtend und erlaubt keine Ausnahme.“*

GR Stefan Weinberger merkt an, der ursprüngliche Antrag ist aus rechtlichen Gründen kein Thema. Der andere Antrag ist aus formalen Gründen für ihn kein Thema. So weit er es verstanden hat, soll der Gemeinderat eine Rechtsberatung vom Umweltausschuss einholen. Das sei jedoch das falsche Gremium, er sei da ganz sicher nicht zuständig.

GR Dr. Peter Riedelsberger glaubt, dass verschiedene Dinge vermischt werden. Das eine sei die pauschale Kostenverrechnung für den Bioabfall und die zweite Thematik ist, ob man die Biomüllabfuhr in Anspruch nehmen kann oder nicht. Seiner Ansicht nach, sei der Ausschuss das falsche Gremium für eine gesetzliche Stellungnahme. Ottensheim ist sicher nicht die einzige Gemeinde, die dieses Problem hat. Daher sei der BAV zu kontaktieren um zu eruiieren, wie andere Gemeinden verfahren. Eine gesetzliche Änderung sei hier der einfachere Weg, bevor die Gemeinde irgendwelche grenzwertigen Regelungen trifft.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf glaubt, dass es trotzdem notwendig ist, dass sich der Umweltausschuss noch einmal damit beschäftigt, weil für sie nicht klar ist, dass alle Anwesenden der Meinung sind, dass es sich um eine Ungerechtigkeit handelt. Die Gemeinderätin Rabeder ist offenbar der Meinung, dass das eh so gerecht geregelt ist. Es sollte ein Konsens im Gemeinderat erzielt werden und der Umweltausschuss soll eine Lösungsmöglichkeit erarbeiten, ob man eine Gesetzesänderung beantragt.

GR Dr. Peter Riedelsberger merkt an, Abfallentsorgung war noch nie ganz gerecht. Es sollte in eine andere Richtung gehen, nämlich in die Abfallvermeidung. Das Gesetz lautet dahingehend, dass die Biomüllentsorgung von allen mitgezahlt werden soll, diese Regelung ist nicht von der Gemeinde getroffen worden. Anzustreben ist daher eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen.

Bgm. Franz Füreder fragt, ob der Antrag vor der Abstimmung noch einmal entsprechend umformuliert werden soll, dass der Ausschuss eine rechtliche Beratung durch den BAV einholen soll.

GR Roland Denkmaier regt an, über den vorliegenden Antrag abstimmen zu lassen.

Bgm. Franz Füreder bittet, den heute vorgelegten Gegenantrag zu verlesen.

GR Rudolf Schober stellt daher den GEGENANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Es soll so rasch wie möglich, spätestens aber bis November 2021, eine gesetzeskonforme Lösung ausgearbeitet werden, dass all jene Haushalte, die nachweislich biogene Abfälle ordnungsgemäß einer Eigenkompostierung zuführen und die Abfuhr (Abholung) von Bioabfällen durch die Gemeinde nicht in Anspruch nehmen, in geldwerter Form einen Ausgleich (Kompostierförderung) für die Nichtinanspruchnahme erhalten. Mit der Ausarbeitung soll der Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Feuerwehrewesen und öffentlicher Verkehr befasst werden.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion SPÖ, Klaus Hagenauer, Dr. Karin Schuster und Uli Gruber von der Fraktion Pro O sowie Stefan Lehner, Maria Hagenauer, Moritz Hagenauer MSc, Manuel Wasicek und Günter Aiglsperger von der Fraktion ÖVP. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen FPÖ sowie Josef Pointner, Stefan Weinberger, DI Florian Gollner, Otto Kriegisch, Anton Zauner, Manuela Wolfmayr, Maria Ehmman und Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink von der Fraktion Pro O. Norbert Moser, Erwin Nadschläger Franz Füreder, Martin Füreder, Dr. Peter Riedelsberger, Ingrid Fiederhell und Thomas Holzinger von der Fraktion ÖVP sowie Johannes Kornfellner (Pro O) enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 12 ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen abgelehnt wurde.

GR Rudolf Schober stellt daher den HAUPTANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

„Die Ottensheimer Abfallgebührenordnung werden so rasch als möglich, spätestens aber im Dezember 2021, bei der Neuerlassung für das kommende Jahr 2022 dahingehend abgeändert, dass all jene Haushalte, die nachweislich biogene Abfälle kompostieren und die Abfuhr (Abholung) desselben nicht in Anspruch nehmen, einen entsprechenden Abschlag von dieser kombinierten Restmüllgebühr erhalten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der der Fraktionen Pro O, FPÖ sowie Moritz Hagenauer MSc, Günter Aiglsperger, Maria Hagenauer, DI Erwin Nadschläger, Dr. Peter Riedelsberger, Martin Füreder, Manuel Wasicek, Ingrid Fiederhell und Thomas Holzinger von der Fraktion ÖVP. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ sowie Norbert Moser, Franz Füreder und Stefan Lehner von der Fraktion ÖVP enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 0 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt wurde.

15. **Selbsttesten unter Aufsicht über Gemeinden**

Bgm. Franz Füreder erklärt, mit Schreiben vom 3. Mai 2021 habe das Amt der OÖ Landesregierung mitgeteilt, dass entsprechend den bis dato bekannten Öffnungsplänen der Bundesregierung spätestens ab 19. Mai 2021 viele Aktivitäten für die Bürgerinnen und Bürger nur unter der Voraussetzung möglich sein werden, dass sie einen negativen Antigentest nachweisen können, der nicht älter als 24 Stunden (als Selbsttest mit digitaler Lösung) oder 48 Stunden (in der Teststraße oder unter Aufsicht selbst abgenommen) sein darf.

Der Bedarf an Testmöglichkeiten wird dadurch neuerlich ansteigen. Das Land Oberösterreich arbeitet seit längerem an verschiedenen Möglichkeiten, die nötigen Kapazitäten anbieten zu können und nutzt auch jede Möglichkeit der nochmaligen Steigerung der Effizienz an den über 100 Teststationen des Landes. Auch das Selbsttesten wird digital umgesetzt werden. Man geht allerdings davon aus, dass diese Möglichkeit von Menschen, die technisch nicht so geübt sind, davon nicht oder nur wenig Gebrauch machen werden. Daher müssen jedenfalls Alternativen angeboten werden.

Eine vor allem wohnortnahe Alternative für den Erhalt eines Antigentests ist die neue Variante des „Selbsttestens unter Aufsicht“. Diese Variante ist bereits in Gemeinden in der Steiermark und Vorarlberg im Einsatz und wird in Oberösterreich seit beinahe 2 Wochen in Traunkirchen pilotmäßig mit Erfolg getestet. Dabei wird die entsprechende Ausrüstung (Testkits, Schutzausrüstung, ...) an die Gemeinde ausgeliefert. Die testwilligen Bürgerinnen und Bürger werden bei der Teststation der Gemeinde in das bereits bekannte System der Fa. World Direct, das vom Bund zur Verfügung gestellt wird, angemeldet.

Die Durchführung des Selbsttests erfolgt im Beisein einer/eines Gemeindebediensteten, die/der die Durchführung der Testung beaufsichtigt, die Befundung übernimmt und anschließend die Dateneingabe durchführt. Die Verständigung der Getesteten erfolgt automatisiert durch SMS und/oder E-Mail.

Im Sinne einer möglichst einfachen, zugleich rechtlich gesicherten Durchführung von Selbsttests soll die Marktgemeinde Ottensheim es auf freiwilliger Basis übernehmen, dass diese unter Aufsicht von Mitarbeitern der Marktgemeinde Ottensheim durchgeführt werden. Der jeweilige Mitarbeiter der Gemeinde wird das Ergebnis in das entsprechend vorbereitete elektronische System eingeben. Unter Beachtung der geltenden dienstrechtlichen Vorgaben obliegt dem Bürgermeister die Organisation

der Durchführung dieser Selbsttestmöglichkeit, wobei er die entsprechenden insb. gesundheitsbehördlichen Vorgaben zu beachten hat.

Sollte eine Durchführung durch eigene Bedienstete nicht möglich sein, wird auf die Aufnahmemöglichkeit des Bürgermeisters für 3 Monate sowie auf den Einsatz von Ferialpraktikanten bzw. Praktikanten gem. der Oö. Kommunale Joboffensive-Verordnung hingewiesen.

Die Abrechnung der Kosten - insbesondere die Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen der Gemeindebediensteten - erfolgt über das COVID-19-Zweckzuschussgesetz. Es werden die bereits bekannten Leistungen refundiert. Die Abrechnung der anfallenden Kosten einschließlich eventueller Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen der Gemeindebediensteten oder eines allfällig für die Aufsicht mittels Werkvertrag angestellten Bediensteten erfolgt über das COVID-19-Zweckzuschussgesetz.

Damit die Marktgemeinde Ottensheim diese Möglichkeit der Unterstützung zur Durchführung von Selbsttest im Rahmen der gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auf freiwilliger Basis anbieten kann, ist ein Beschluss des Gemeinderates notwendig.

Die Gemeinden werden ersucht, bis spät. 12.05.2021 dem Land Oö. mitzuteilen, ob die Bereitschaft für eine solche „Gemeindetesteinrichtung“ – vorerst bis Ende Juni 2021 - gegeben ist und in welchem zeitlichen Umfang (Öffnungszeiten) dieses Angebot zur Verfügung gestellt wird.

Zu diesem Vorhaben wurden von der Amtsleitung der Marktgemeinde Ottensheim folgende Informationen eingeholt:

Nachfrage bei Gemeinde Traunkirchen (Pilotgemeinde):

- Testmöglichkeit Montagvormittag, Mittwochnachmittag und Samstag ganztägig
- Testort /Teststraße – Schule Traunkirchen
- Personal – Pensionisten, die geringfügig bei Gemeinde angestellt wurden
- Sehr gute Frequenz, wird sehr gut angenommen

Nachfrage bei Gemeinde Walding

- Die bestehende Teststraße wird durch eine „Selbstteststraße“ erweitert
- Öffnungszeiten – Mo bis So

Nachfrage bei Gemeinde Puchenu/Feldkirchen/Gramastetten

- Positiver GR-Beschluss geplant

Apotheke Ottensheim

- Testung von Mo bis Fr 8 – 11 Uhr, Freitag von 14 -17: 30 Uhr, Sa 8: 11.30 möglich (aber kein Selbsttesten unter Aufsicht)

Problematik:

- Aufbau einer eigenen Teststraße – Wo?
- Personal, vor allem zum Wochenende?

Nachdem ein Selbsttesten in Walding möglich ist und die Apotheke auch am Freitagnachmittag und am Samstagvormittag ein Testangebot zur Verfügung stellt ist die Einrichtung einer eigenen Selbsttest-Straße in Ottensheim nicht unbedingt erforderlich.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Gruber merkt an, dass sie in Traunkirchen bei der Testung dabei war. Es seien relativ viele Leute eingebunden und es sei ein großer Aufwand.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass das mit dem vorhandenen Gemeindepersonal über einen Zeitraum von 3 Monaten nicht zu bewerkstelligen sei, insbesondere nicht an den Wochenenden. Man könne Personal für 3 Monate einstellen, so schnell werde das aber nicht machbar sein. In Walding gibt zusätzlich zu den Teststrecken eine Selbstteststrecke und die Apotheke in Ottensheim bietet zusätzliche Testzeiten an, allerdings vorerst nicht für Selbsttests wegen personeller Engpässe. Die Nachbargemeinden werden das wahrscheinlich anbieten, da es keine anderen Testmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe gibt.

Bgm. Franz Füreder gibt zu bedenken, dass es für die Ottensheimer*innen einige örtlich nahe Testmöglichkeiten gibt. Nur an den Wochenenden gäbe es keine Testmöglichkeit im Ort. Personelle und standorttechnische Probleme könnten in Ottensheim aber nicht so schnell gelöst werden.

GRⁱⁿ Uli Gruber fragt, ob man eine Teststraße einrichten kann, wenn sich herausstellen sollte, dass die vorhanden Kapazitäten zu knapp werden.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass in Walding zusätzliche Teststraßen installiert werden können, im Extremfall könne man auch in Ottensheim eine Teststraße aufbauen. Er glaubt aber nicht, dass das notwendig wird.

GR Dr. Peter Riedelsberger geht regelmäßig testen. Er hat sich früher dazu angemeldet, was er als relativ aufwändig empfunden hat. In Walding sei es aber auch problemlos möglich, ohne Termin einen Test zu machen. Man kommt kurzfristig an die Reihe, Leute mit Termin haben überhaupt keine Wartezeiten.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer fragt, ob die Selbstteststraßen mit Anmeldung vorgesehen sind. Sonst säße das eingesetzte Personal den ganzen Tag dort, möglicherweise ganz umsonst. Vielleicht könne man die Apotheke nochmals bitten, Selbsttests mit anzubieten.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, sie habe bereits mit der Apothekeninhaberin darüber gesprochen. Derzeit könne sie das aus personellen Gründen nicht anbieten. Möglicherweise werde sie zu einem späteren Zeitpunkt dazu verpflichtet.

GRⁱⁿ Gabi Plakolm-Zepf merkt an, dass es grundsätzlich korrekt sei, dass das Testservice in Walding gut funktioniert. Wenn sie versucht, sich in ältere Menschen hineinzusetzen, wäre zu überlegen einen Shuttledienst nach Walding anzubieten für diejenigen, die kein Auto oder Fahrrad haben.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, das gäbe es ja für die Apotheke bereits.

Bgm. Franz Füreder erwidert, darüber könne man nachdenken. Am Wochenende werde das aber auch schwierig.

GV Franz Bauer hat ein Problem mit der Formulierung des Antrags. Wenn er gegen den Antrag stimmt, sei er ja gegen eine gemeinsame Anstrengung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Das will er aber nicht sein. Er verstehe schon, dass Ottensheim diese Ressourcen nicht hat, aber wenn er gegen den Antrag stimmt, stimmt er gegen eine gemeinsame Anstrengung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass der Antrag vom Amt der OÖ Landesregierung so vorformuliert wurde. Es sei ein Musterantrag.

GR Rudi Schober fragt, wie gewährleistet wird, dass das Testzentrum in Walding über den ganzen Zeitraum geöffnet hat.

Bgm. Franz Füreder erwidert, dass sei gewährleistet.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer liest im Antrag „nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen“. Dann könne man dem Antrag zustimmen. Man könne dann sagen, es geht nicht, die Entscheidung darüber findet auf einer anderen Ebene statt.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, der Grund dafür, dass das im Gemeinderat entschieden werden soll ist der, dass eine freiwillige Leistung angeboten werden soll, die mit Gemeindemitarbeiter*innen stattfindet. Entweder aus dem Bestand oder mit eigens dafür eingestellten Mitarbeiter*innen. Daher liegt die Zuständigkeit im Gemeinderat. Es geht nur darum, ob die Gemeinde das anbietet oder nicht. Durchführen müsse das dann der Bürgermeister.

Bgm. Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Die Marktgemeinde Ottensheim erklärt sich im Rahmen der gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auf freiwilliger Basis nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen bereit, die Durchführung von Selbsttests zu überwachen und die Ergebnisse in ein entsprechend zur Verfügung gestelltes elektronisches System einzupflegen. Unter Beachtung der geltenden dienstrechtlichen Vorgaben obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Organisation der Durchführung dieser Selbsttestmöglichkeit, wobei sie bzw. er die entsprechenden insb. gesundheitsbehördlichen Vorgaben zu beachten hat.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ. Gegen den Antrag stimmen Josef Pointner, Stefan Weinberger, DI Florian Gollner, Johannes Kornfellner, Manuela Wolfmayr und Otto Kriegisch von der Fraktion Pro O sowie Dr. Peter Riedelsberger und Franz Füreder von der Fraktion ÖVP. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ, DI Klaus Hagenauer, Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink, Maria Ehmann, Anton Zauner, Dr. Karin Schuster und Uli Gruber von der Fraktion Pro O sowie Moritz Hagenauer MSc, Günter Aiglsperger, Maria Hagenauer, DI Erwin Nadschläger, Martin Füreder, Manuel Wasicek, Stefan Lehner, Norbert Moser, Ingrid Fiederhell sowie Thomas Holzinger von der Fraktion ÖVP enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 2 ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 20 Stimmenthaltungen abgelehnt wurde.

16. Allfälliges

GR DI Erwin Nadschläger gibt bekannt, dass er im Juni alle Funktionen aus gesundheitlichen Gründen zurücklegen wird. Er ist seit über 22 Jahren Gemeinderat, davon 12 Jahre Bauausschussobmann. Er möchte einen Gedanken, der ihn während der ganzen Zeit beschäftigt hat, vorbringen: Der Populismus hat in der letzten Zeit in der Politik, auch auf Gemeindeebene, stark zugenommen. Er möchte sagen, der Populismus behindert, er ist Klientelpolitik. Er bittet daran zu denken bei der Arbeit in den Ausschüssen und im Gemeinderat. Es ist nur ein Gedanke von vielen, aber diesen wollte er hier äußern. Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit der Amtsleiterin, stellvertretend für die Gemeindeverwaltung und beim Bürgermeister. Auch mit den Vorgängern, Konrad Hofer und Uli Böker, hat er gut zusammenarbeiten können und möchte sein Lob dafür aussprechen. Auch bei den Gemeinderatskolleg*innen bedankt er sich und wünscht viel Erfolg bei der Arbeit für die Bürger*innen Ottensheims und für die kommende Wahl.

Bgm. Franz Füreder bedankt sich ebenfalls im Namen des ganzen Gemeinderats bei Erwin Nadschläger für seinen herausragenden Einsatz und hofft, dass es bald wieder möglich ist, solche Anlässe zu feiern. Er wünscht ihm alles Gute und vor allem Gesundheit.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 21:45 Uhr und wünscht allen einen schönen Abend.

Vorsitzender

Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 22.6.2021 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - mit nachstehenden Änderungen - genehmigt:

Datum

Vorsitzender

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2015 bestätigt:

Vorsitzender



Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Moritz z Hagenauer MSc)

Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Franz Bauer)

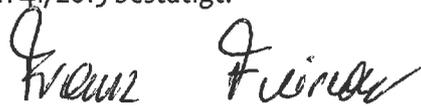


Protokollfertiger Fraktion pro O (Dr. Karin Schuster)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Roland Denkmaier)

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2015 bestätigt:



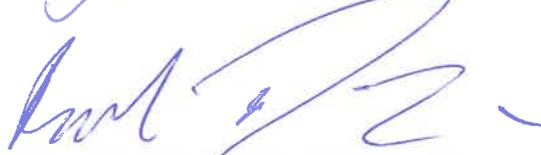
Vorsitzender

Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Moritz z Hagenauer MSC)

Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Franz Bauer)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Dr. Karin Schuster)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Roland Denkmaier)

